Band 68 1. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Begründet von

DR. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

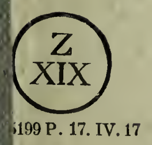
Dr. Hermann Zafita,
Graz

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv)

Mit 73 Abbildungen.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1917



5199 P. 17. IV. 17

Ausgegeben am 24. April 1917

Von dem in diesem Hefte veröffentlichten Aufsatz

Dr. Franz Georg Strafella

Der sozial Primitive

ist gleichzeitig eine Sonderausgabe erschienen.

Preis der Sonderausgabe

M. 3.—.

Der sozial Primitive.

Die Hilfsmittel des Verbrechers und das Primitive an ihm.

Von
Dr. Franz Georg Strafella.

(Mit 73 Abbildungen.)

I. Der Verbrecher; Verlust des regelmäßigen und ordentlichen Gebrauches der gesellschaftlichen Hilfsmittel.

Wenn wir vom Verbrecher sprechen wollen, müssen wir uns zunächst darüber klar sein, was wir denn hier unter Verbrecher verstehen. Diese Frage war früher müßig, da man unter Verbrecher jederzeit denjenigen Menschen verstand, der eine von der hierzu berufenen Autorität mißbilligte und mit Strafe bedrohte Handlung beging oder eine von dieser Obrigkeit unter Strafandrohung geforderte Handlung nicht beging. Die Verbrecherqualität war also bedingt und gegeben durch die Begehung einer als Verbrechen bezeichneten Handlung oder durch eine als Verbrechen bezeichnete Unterlassung.

Seitdem wir uns aber klar geworden sind, daß wir nicht auf diese Handlungen und Unterlassungen unser ganzes Augenmerk richten dürfen, da wir sonst zu spät[1]) oder umsonst[2]) mit der Schutzmaßregel der Strafe kommen, seitdem muß der Verbrecher das „Um und Auf" des Strafgesetzes sein: Der wirklich verbrecherische Mensch — und nur er — ist es, gegen den die Gesellschaft mit Schutzmaßnahmen reagieren muß — gleichgültig, ob er schon eine in irgend einem Paragraphen verbotene Handlung begangen hat oder nicht. Sobald wir einen

---

[1]) „zu spät", wenn wir schon früher gegen diesen verbrecherisch veranlagten Menschen mit einer Schutzmaßregel hätten reagieren sollen, damit er auch dieses erste Verbrechen nicht begangen hätte oder gar mehrere Verbrechen unterblieben wären.

[2]) „umsonst", da einem nicht verbrecherisch veranlagten Menschen gegenüber ja vom Standpunkt der Gesellschaft, die den Verbrecher und jeden anderen durch die Androhung der Strafe und Bestrafung von der Begehung der Verbrechen abhalten will, die Strafandrohung und somit die Bestrafung zwecklos ist.

Menschen als verbrecherisch erkennen, hat die Gemeinschaft bereits das Recht, gegen ihn in der zweckmäßigsten Weise vorzugehen, d. h. so vorzugehen, wie es der Schutz der Gesellschaft verlangt.

Fragen wir uns nun, wer ist verbrecherisch veranlagt, wer ist Verbrecher in unserem, d. h. im kriminalanthropologischen Sinne? Wir können sagen: Verbrecher, oder besser: verbrecherisch veranlagt ist jenes Individuum — gleichgültig ob Mensch oder Tier oder ein anderes Lebewesen — das in seinen sozialen Instinkten so geartet ist, daß es das Zusammenleben seiner Artgenossen erschwert oder unmöglich macht oder es doch in ungünstigeren Verhältnissen erschweren oder unmöglich machen würde. Der Umfang dieses anthropologischen Begriffes des Verbrechers und der Umfang des jeweiligen strafgesetzlichen Begriffes Verbrecher stehen zueinander im Verhältnisse zweier sich kreuzender Kreise.

Es würde in diesem Zusammenhange zu weit führen, wollte ich eine genaue Abgrenzung dieser beiden Begriffe versuchen und ich muß deshalb auf meine früheren Arbeiten verweisen.[1])

Nur zwei einfache Beispiele: im Simplizissimus sagt einmal ein Landstreicher: „Wenn ich ein Millionär wäre, wäre ich ein Lebenskünstler." Der Landstreicher fällt unter das Strafgesetz, der reiche Nichtstuer nicht. Und trotzdem rechnen wir auch diesen zu den verbrecherisch veranlagten Menschen. Er ist ja nichts anderes, als ein Landstreicher in materiell guten Verhältnissen, ein Landstreicher, der sich mit echten Papieren ausweisen kann und der es nicht not hat, zu stehlen. Man nehme ihm sein Vermögen und man hat es mit einem Dieb zu tun. Man denke sich aber den arbeitsfrohen reichen Mann ohne sein Vermögen und man wird einen ehrlichen, in kleinen Verhältnissen gut haushaltenden Mann wiederfinden. Ein zweites Beispiel: Ein Mensch, der seinen hoffnungs- und rettungslos verlorenen und schwer leidenden Freund aus Mitleid vergiftet, ist nach dem Strafgesetz ein Meuchelmörder und sollte nach unseren gegenwärtig geltenden Gesetzen zur Todesstrafe verurteilt werden. Wir aber finden an ihm und seinem Vorgehen nichts Verbrecherisches. Er ist für uns kein Verbrecher.

---

[1]) Siehe insbesondere meine Aufsätze: „Das Degenerative im Verbrecher, individuelle und soziale Degeneration" in H. Groß' Archiv, Band 66, Seite 289 ff. und „Das Geschlechtsleben Geisteskranker" in H. Groß' Archiv, Band 66, Seite 59 ff.

Übrigens behalte ich mir vor, diese Gedanken in der nächsten Zeit in einer Arbeit größeren Stiles auszubauen und zu veröffentlichen.

Wirklicher Verbrecher im kriminalanthropologischen Sinn ist also nur derjenige, der asozial oder antisozial veranlagt ist, der also das gesellschaftliche, das soziale Leben erschwert oder unmöglich macht, der sich dem von der Gemeinschaft mit Notwendigkeit auf ihn ausgeübten Zwange nicht fügen kann.

Hier haben wir eine Parallele mit dem Genie.[2]) Auch das Genie mag sich nicht fügen, aber das Genie weigert sich, den veralteten, von ihm bereits als nicht mehr zeitgemäß erkannten gesellschaftlichen Konventionen zu entsprechen — das Genie strebt im Sinne der Entwicklung der Art; der Verbrecher aber stört diese Entwicklung.

Dem wahrscheinlichen Widerspruche Vieler, die da sagen werden, man könne das verbrecherische Wesen eines Menschen nur aus seinem Handeln, also — und das ist der Trugschluß — aus von ihm begangenen Verbrechen erschließen, entgegne ich, daß es uns leider so oft schon an Kindern möglich ist, aus ihren strafrechtlich oft ganz irrelevanten Handlungen zu erkennen, daß dieses und jenes Individuum kraft seiner traurigen Veranlagung die Laufbahn eines Verbrechers wird einschlagen müssen.

Und doch sind diese Gegner unserer Anschauungen noch lange nicht die gefährlichsten. Gefährlich für die Entwicklung unserer Kultur und unseres Fortschrittes sind insbesondere jene, die an unserem gegenwärtigen Strafgesetze blind festhalten wollen und die auch dann, wenn sie aus einem oder mehreren von einem bestimmten Individuum begangenen Verbrechen ersehen müßten, daß dieses Individuum verbrecherisch veranlagt ist und kraft dieser Veranlagung sofort nach seiner Entlassung aus der Haft wieder ein Verbrechen begehen muß, diesen Menschen doch freilassen zu müssen wähnen. Diese Gelehrten und Staatsbildner täten nicht schlechter, wenn sie wilde Tiere aus Käfigen auf die Menschen losließen. Würde ein solches wildes, auf die Menschen losgelassenes Tier einen Schaden anrichten, so müßte es je nach der Höhe des Schadens eine bestimmte Zeit in den Käfig zurück; dann aber dürfte es nach Verbüßung dieser Strafe wieder auf die Menschen los. Ich erinnere nur an die vielen, vielen Verbrecher, die 20- bis 30mal eingesperrt und wieder ausgelassen werden.

Wir dürfen uns also nicht dem Zufalle der ersten wirklichen

---

[1]) Siehe meine Arbeit: „Das Degenerative im Verbrecher, individuelle und soziale Degeneration." H. Groß' Archiv, Band 66, Seite 289ff.

verbrecherischen Handlung oder Unterlassung und dem Zufalle der Entdeckung des Täters ausliefern, sondern wir müssen schon dieses erste Verbrechen mit wirklich wirksamen Mitteln zu verhindern trachten.

Wenn wir also bei einem Menschen eine verbrecherische Veranlagung erkannt haben, müssen wir, von dem Augenblicke dieser Erkenntnis angefangen, die Gesellschaft vor ihm so lange schützen, als sie des Schutzes bedarf, d. h. so lange, als nach unserer Mutmaßung die Gefahr besteht, daß dieser Mensch, wenn er auf sich allein angewiesen ist, die Gesellschaft durch Begehung von Verbrechen schädigen wird.

Anderseits dürfen wir aber auch den nicht strafen, der zwar eine in einem Paragraphen verbotene Handlung begangen hat, der aber nicht verbrecherisch veranlagt ist. Denn ihm gegenüber ist ja, wie erwähnt, die Strafandrohung und auch die Bestrafung zwecklos; bei ihm bedarf es keiner Hemmungsvorstellung.

Es ist ja auch sehr leicht denkbar, daß ein Mörder schon von der ersten Minute nach dem Mord an der sozial gefahrloseste Mensch ist und anderseits ein Mann, der eben einen kleinen lächerlichen Diebstahl begangen hat, durch seine Veranlagung zu allen möglichen schwersten Verbrechen disponiert erscheint.

Allein hier könnte man von der Generalprävention sprechen. Dem gegenüber erklären wir aber, daß wir einen Menschen, der sich nur durch die Androhung einer Strafe von einer antisozialen, einer verbrecherischen Handlung abhalten läßt, als antisozial, als verbrecherisch veranlagt bezeichnen. Er gehört also von vorneherein zu jener ersten Gruppe, deren Glieder als gemeingefährliche Individuen von der Gesellschaft und vom Staate mit Schutzmaßregeln besonders behandelt werden müssen, allerdings mit Maßregeln anderer Art. —

Da sich nun der Verbrecher dem allgemein als notwendig erkannten gesellschaftlichen Zwange nicht fügen kann, und da er in seinem verbrecherischen Handeln und Unterlassen die Entwicklung seiner Artgenossen stört und hindert, wird er von der Gemeinschaft ausgestoßen oder sollte wenigstens ausgeschieden werden, sobald er sich als gefährlich erweist.[1]) Der Verbrecher steht also außer-

[1]) Diesen Gedanken der Ausscheidung unsozialer Elemente finden wir schon bei den ältesten Kulturvölkern in der Erscheinung der Tschandala energisch

halb der Gesellschaft. Diese Aussperrung von der Gemeinschaft und anderseits die Verfolgung antisozialer Zwecke bedeutet für ihn aber auch den Verlust des regelmäßigen und ordentlichen oder doch der Möglichkeit des zweckmäßigen Gebrauches der gesellschaftlichen Hilfsmittel: Ausweis, Verständigung, Verkehr, Umsatz usw.

Der Verbrecher sucht nun nach Abhilfe und findet diese in Hilfsmitteln doppelter Art: erstens schafft er sich in den verbrecherischen Ersatzmitteln und Ersatzeinrichtungen (Flebben, Zinken, Gaunersprache, Hehler, Kaschemmen usw.) eigene Hilfsmittel, und zweitens findet er diese Abhilfe im Mißbrauche der gesellschaftlichen Einrichtungen (Fälschung, Betrug).

Wir werden in der Folge bei der Betrachtung dieser verbrecherischen Hilfsmittel sehen, wieviel Primitives in ihnen steckt, wir werden an anderen verbrecherischen Einrichtungen und Erscheinungen das Gleiche zu beobachten Gelegenheit nehmen und werden somit einen Vergleich zwischen dem Verbrecher und dem Primitiven, d. h. dem Urmenschen und dem Wilden der Jetztzeit, versuchen und schließlich — nach dieser Verschiebung des Themas — mit Erklärungsversuchen dieser eigenartigen Parallele schließen.[1]

Hier möchte ich nur noch die beiden Begriffe „das Primitive“ und „der Primitive“ erklären und gegenseitig abgrenzen:

Das Primitive oder primitiv ist das Urzuständliche, Ursprüngliche, Einfache, Anfängliche, das auf niederer Kulturstufe Stehende — also insbesondere die Kultur der Tiere, der Urmenschen und der wilden Völker überhaupt, sei es der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft.

Der Primitive ist dann der auf primitiver Kulturstufe stehende Mensch, also insbesondere der Urmensch und die wilden Völker aller Zeiten.

---

in die Praxis umgesetzt. Die Ägypter, Perser, Inder gingen bei ihrem strengen Kastengeist wohl — vielleicht auch instinktiv — von der Anschauung aus, daß Mischlinge verschiedener Rassen minderwertig seien, wenn sie diese Mischlinge aus allen Kasten ausschieden und sie mit Verbrechern und mit ansteckenden Krankheiten Behafteten zusammen als Tschandala (Schandvolle, Geschändete, Ehrlose) aus der sozialen Einheit ausstießen.

[1]) In den Sammlungen des k. k. kriminalistischen Universitätsinstitutes Graz finden wir eine Menge solcher verbrecherischer Hilfsmittel. Ein Teil davon ist in den Abbildungen wiedergegeben.

II. Verbrecherische Ersatzmittel und Ersatzeinrichtungen.

Dem Verbrecher fehlt die Möglichkeit des regelmäßigen und ordentlichen oder doch des zweckmäßigen Gebrauches einer ganzen Reihe sozialer Hilfsmittel. Er muß sich Ersatzmittel und Ersatzeinrichtungen schaffen. Solche finden wir bei ihm für die Verständigung, für den Ausweis, für den Verkehr, für den Umsatz und für die autoritative Ordnung seiner gesellschaftlichen Existenz.

1. Verständigung.

a) Zeichen- und Gaunersprache.[1]) Dem Verbrecher ist es nicht möglich, seine verbrecherischen Gedanken und Wünsche in einer auch Nicht-Verbrechern bekannten Sprache oder Schrift vor ihnen ohne Gefahr zu äußern. Ihm handelt es sich ja darum, diese Gedanken und Wünsche geheimzuhalten und sie nur den wissen zu lassen, der sie kennen soll und muß — den anderen Verbrecher. Solange kein unbeteiligter Dritter anwesend ist, genügt also dem Verbrecher die gewöhnliche Sprache; solange die Sicherheit besteht, daß das vom Verbrecher an seinesgleichen Geschriebene an niemand anderen als an diesen gelangt, genügt dem Verbrecher selbstverständlich auch die gewöhnliche Schrift. In allen anderen Fällen aber, also insbesondere, wenn Verbrecher vor Dritten von ihren Plänen und Erfolgen sprechen wollen, müssen sie ein eigenes Verständigungsmittel haben — die Zeichen- und besonders die Gaunersprache, ein Idiom, das — allerdings mit wesentlicher Verschiedenheit — auf der ganzen Erde unter Verbrechern verbreitet ist und von ihnen gesprochen wird. Die deutsche Gaunersprache ist das „Rotwelsch".

Allerdings[2]) wäre es eine ganz falsche Auffassung, wollte man meinen, die Gauner erfanden und sprechen die Gaunersprache nur, um von anderen nicht verstanden zu werden. „Vor einem Fremden spricht kein Gauner gerne seine Sprache", da sie ihn sehr leicht verdächtig machen kann. Die Gaunersprache ist zunächst „Berufssprache und nicht Geheimsprache". Aber insbesondere dann, wenn der Gauner ohnehin schon erkannt ist und ihm eine Verständigung mit seinesgleichen unbedingt nötig erscheint, wird die Gaunersprache zur Geheimsprache — also zum Ersatzmittel

---

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, 6. Auflage, 1914; dann Dr. Erich Bischoff, Wörterbuch der wichtigsten Geheim- und Berufssprachen. Leipzig, Th. Griebens Verlag (L. Fernau.)

[2]) Hans Groß, Handb. für Untersuchungsrichter „Über die Gaunersprache."

für die gewöhnliche Sprache. Dazu eignet sie sich insbesondere deshalb so gut, weil sie vielfach ganz harmlos und unverfänglich klingt. Wenn es der Verbrecher versteht, mitten unter belanglose Sätze, vielleicht unter Versicherungen der Unschuld oder der Trauer, seine Mitteilungen in der Gaunersprache einzufügen, so wird ein Uneingeweihter nicht den mindesten Verdacht schöpfen können. Eben deshalb, um mindestens Verdacht schöpfen zu können, womit auch schon viel geschehen ist, muß der Kriminalist von dieser Sprache wenigstens einiges wissen.

Als Beispiel möchte ich hier einen Brief [1]) wiedergeben, den eine Schirmflickersfrau in Bayreuth an ihren Vater geschrieben hat. Diese Frau stand in dringendem Verdachte, Gegenstände, die ihr Mann aus militärischen Beständen gestohlen hatte, an ihren Vater, einen wandernden Schirmflicker nach Fürth in Bayern geschickt zu haben. Der Wortlaut dieses Briefes:

„Liebe Eltern!
Teile Euch kurz mit das mein Toni Stilto ist
wegen das Koba wen die Pirengre rodern bei Euch
vergaret das Koba ich bene das andre hab ich mit
gebracht wie ich mit den Tato auf die Arbeit war
wan was ist bennt Ihr heiet schtie es waren
Gascho von Kur (Kier?) wa Ihm an ksickert ham
ein schönes Osterfest!
Mit herzlichen Gruß Euhre Tochter."

Das bedeutet nun:

Liebe Eltern!
Ich teile Euch kurz mit, daß mein Toni verdächtigt (oder verhaftet) (stilto) ist,
wegen der verdächtigen Ware (Koba); wenn die Gerichtsleute (Pirengre) bei Euch Haussuchung halten (rodern),
so versteckt (vergaret) das Verdächtige (Koba). Ich sage (bene): das andere habe ich mitgebracht, wie ich mit dem Vater (Tato) auf Arbeit war.
Wenn was ist, so sagt (bennt): Ihr wisset (heiet) nichts (schtie), es waren
Bauern (Gascho) von Kur, die es verhandelt (ksickert) haben.
Ein schönes Osterfest!
Mit herzlichem Gruß Eure Tochter.

[1]) Dieser Brief ist zwar nicht in Gaunersprache verfaßt, sondern in der sog. Schleifersprache (Idiom der Scherenschleifer, Regenschirmflicker, Geschirrhändler, Kesselflicker und anderer herumziehender Gewerbetreibender); aber wir finden dieses Idiom oft auch bei Gaunern, insbesondere Landstreichern vertreten.

b) Graphische Zinken. Neben der Gaunersprache sind es insbesondere die Zinken, die dem Verbrecher die geheime Verständigung ermöglichen. „Unter Zinken[1]) versteht jeder Gauner, nachweisbar wenigstens aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, jede geheime Verständigung, vorerst wohl jede, die ein Gauner zur Belehrung oder Anweisung irgendwo an einem Hause, einem Wegkreuze, auch auf Felsen, selbst im Sand oder Schnee für seinesgleichen anbringt." Diese letzteren sind die sogenannten graphischen Zinken (siehe Abb. 1—7) und werden weitaus öfter



1 2 3

Abb. 1. Bettlerzinken.[2])

Bezeichnung des Hauses, in dem man etwas erhält oder nicht.

1. (vielleicht das Bild einer Münze) bedeutet: hier bekommt man etwas.
2. bedeutet: hier erhält man nichts.
3. Kombination beider Zeichen: man erhält hier zwar etwas, aber nichts, was dem Gauner erwünscht wäre (z. B. Brot) oder man bekommt etwas nur gegen Arbeit

verwendet, als man gewöhnlich annehmen zu dürfen vermeint Wir beachten diese Zeichen nur nicht! Oft sieht man an Waldkapellen, an Wegkreuzen, ja selbst an jedem dritten, vierten

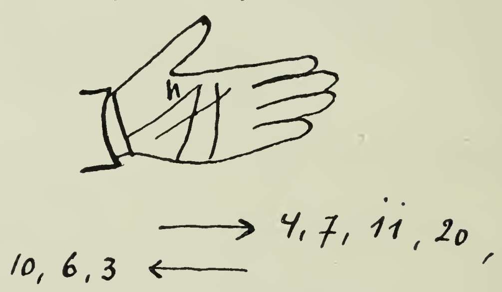


Abb. 2. Bettlerzinken.[3])

„Offene" also freigebige Hand, d. h. man bekommt etwas nach rechts im 4., 7. 11., 20., nach links im 3., 6. und 10. Hause.

Haus mit Kreide gezeichnete Zeichen; meist sind es Bettelzinken (Abb. 1—3). Sie sagen dem Gauner, ob und wo er hier etwas bekommt, ob das Haus bewacht ist, wer darinnen wohnt, kurz sie geben ihm eine klare Darstellung und Orientierung. Aus

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter: „Zinken."
[2]) „ „ „ „ „ „
[3]) „ „ „ „ „ „

der letzten Praxis des k. k. kriminalistischen Instituts Graz möchte ich hier nur zwei Fälle erwähnen.

Ein Rechtsanwalt aus Salzburg schrieb an das Institut: „Es ist mir in der letzten Zeit aufgefallen, daß eine Reihe von Bettlern

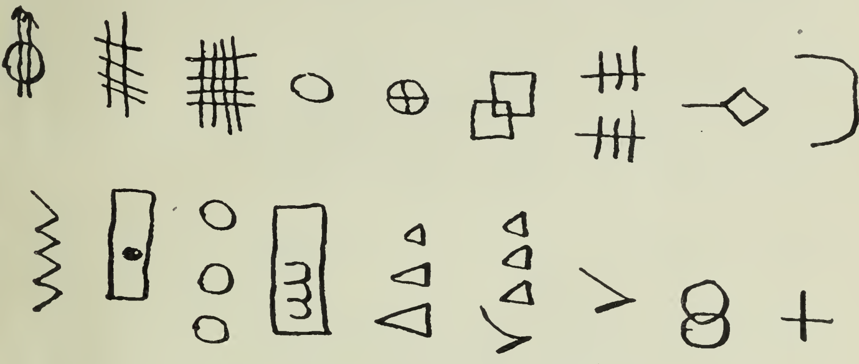


Abb. 3. Französische Bettlerzinken.[1])

in die Wohnung kommt, und nahezu alle unter dem gleichen Vorgeben, daß sie längere Zeit im Spital gelegen hätten, oder daß ein naher Angehöriger in Krankheitsfällen von ihnen unter stützt werden müsse, um Almosen unter Vorweisung von allen

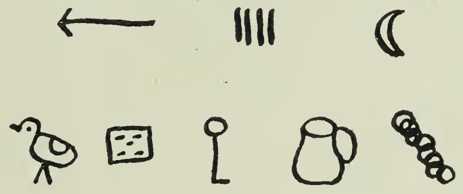


Abb. 4. Mordbrennerzeichen aus dem Ende des XVII. Jahrhunderts.[2])
Die erste Zeile war die Aufforderung, die zweite die Bestätigung der Kenntnisnahme. Die erste Zeile bedeutet: in der Richtung des Pfeiles das vierte Haus von hier aus wird in der Nacht des nächsten letzten Mondviertels überfallen In der zweiten Zeile Zinkenwappen der einzelnen Verbrecher (Vogel, Würfel, Schlüssel, Topf, Kette), die ihre Mitwirkung zusagten.

möglichen Dokumenten baten, so daß in mir der Verdacht rege wurde, es müsse an meinem Hause irgend ein Zeichen angebracht worden sein, welches für diese Bettler Bedeutung habe. Nach einigem Suchen fand ich auch unmittelbar über der Klinke meines Gartengitters das beigesetzte Zeichen (siehe Abb. 5) mit Bleistift

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter.
[2]) „ „ „ „ „

eingekritzelt und bin auf Grund des Studiums des Handbuches für Untersuchungsrichter zu der Anschauung gelangt, daß dieses Zeichen wahrscheinlich ein Bettlerzinken sein dürfte.“ Der Rechtsanwalt bittet sodann um die Erklärung dieses Zeichens.

Das Gutachten des Institutes[1]) lautet nun folgendermaßen: „Die angegebenen Zinken gehören zu jenen merkwürdigen Bettlerzeichen, welche bei uns vor 50 bis 60 Jahren allgemein verbreitet waren. Sie kamen dann in Abnahme, verschwanden beinahe vollständig, sind aber heute bei nordamerikanischen Bettlern und Landstreichern, sog. „Tramps“, sehr verbreitet.

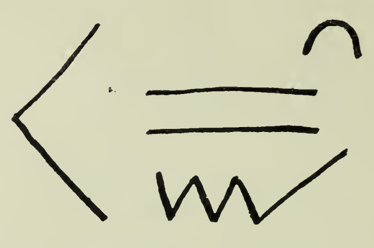


Abb. 5. Gaunerzinken.

Von den angegebenen Zeichen ist die eckige Klammer zu Anfang unbekannter Bedeutung; das obere Zeichen bedeutet: „zwei Kinder im Haus“, das untere Zeichen wird gewöhnlich doppelt übereinander angebracht und bedeutet: „bissige Hunde“; da es nur einfach angebracht ist, bedeutet es nur: „wachsamer Hund“.

Daß in letzterer Zeit viele Bettler mit der gleichen Motivierung: im Spital gewesen zu sein, erschienen sind, weist zweifellos darauf hin, daß sich ein Dienstbote des Hauses durch die genannte Ausrede bewegen ließ, Almosen zu geben. Die Folge davon war rasche Verbreitung dieser Tatsache und Verwendung der gleichen Ausrede bei allen erscheinenden Bettlern.“

Nun kam von dem Rechtsanwalt die Antwort auf das Gutachten: „Für Ihr gütiges Schreiben erlaube ich mir meinen besten Dank zu sagen und Ihnen zugleich mitzuteilen, daß die von Ihnen gegebene Erklärung vollständig zutreffend erscheint. — Es sind tatsächlich in meinem Hause zwei Kinder, ferner ein Hund, der zwar nicht bissig ist, aber die Gewohnheit hat, schlecht gekleidete Individuen anzuknurren; ich habe auch erhoben, daß den ver-

[1]) Noch vom verstorbenen Vorstande und Gründer des Instituts Professor Dr. Hans Groß abgegeben.

schiedenen Bettlern wiederholt in der letzten Zeit Geldbeträge, und zwar oft bis zu 1 Krone, gegeben wurden.

Ich habe das Zeichen nunmehr ausgelöscht und durch dieses (siehe Abb. 6) ersetzt, weil ich mich erinnere, einmal gelesen zu

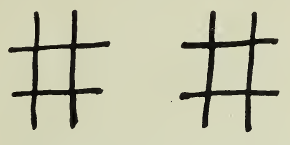


Abb. 6. Gaunerzinken.

haben, daß dasselbe bedeutet, es drohe dem Bettler Gefängnis und er bekomme nichts.“

Der zweite Fall aus der letzten Zeit ist folgender: Im Roseggerhaus in der Annenstraße in Graz waren vor kurzem in einer Marmortafel im Vorhause Gaunerzinken eingeritzt gefunden worden (siehe Abb. 7).

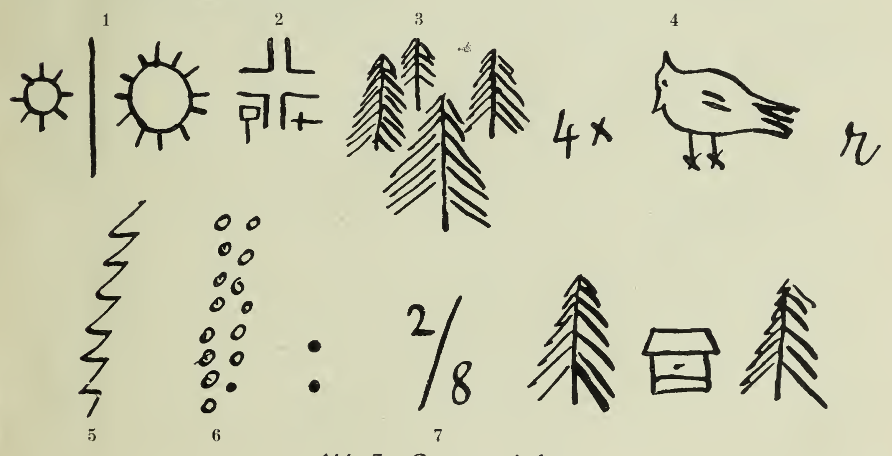


Abb. 7. Gaunerzinken.

Im besonderen bedeuten die Zinken folgendes:

Das 1. Zeichen bedeutet „zwischen Mond und Sonne“; ist also zu lesen: „zwischen Nacht und Tag“, somit „bei Tagesanbruch“.[1])

Das 2. Zeichen bedeutet, wie die vorgenommene Lokalaugenscheinsvornahme ergeben hat, die Straßenkreuzung der Annen-

[1]) Wäre die Stellung der beiden Zeichen umgekehrt, also zuerst das größere und dann das kleinere, so hieße dies zwischen Sonne und Mond, also zwischen Tag und Nacht, d. h. am Abend.

straße mit der Volksgarten-, bezw. Elisabethinergasse. Durch das Kreuz wird das Haus bezeichnet, an welchem der Zinken angebracht ist; der verlängerte Querbalken des Kreuzes ist, wie dies bei allen Landstreicher- und Bettlerzinken vorkommt, der Richtungsweiser. Zur genaueren Bestimmung der Örtlichkeit ist die Straßenbahntafel dem Hause gegenüber eingezeichnet.

Die Bäume (Zeichen 3) bedeuten den Volksgarten.

Das 4. Zeichen ist ein sogenannter zusammengesetzter Zinken, bestehend aus vier Teilen. Das erste bedeutet die Zahl 4, der zweite ist „Mal"-Zeichen, das in Verbindung mit dem ersten als „4 mal" zu lesen ist. Der dritte Teil bedeutet einen Vogel und heißt in Zusammensetzung mit dem als „Ruf" zu lesenden „r": Vogelruf. Der ganze Zinken lautet also „viermaliger Vogelruf".

Die Zickzacklinie (Zeichen 5) bedeutet die Aufforderung zur Unterstützung oder Mithilfe.[1])

Das 6. Zeichen bedeutet Geld.

Das 7. Zeichen bedeutet das Datum, das, um es für den Unberufenen unkenntlich zu machen, im Bruche dargestellt wird. Der Doppelpunkt vor dem Datumszinken dient zur Hervorhebung dieses Datums.

Die beiden Bäume im 8. Zinken bedeuten jenen Teil des Volksgartens, der durch das dazwischen gezeichnete Häuschen, welches die Bedürfnisanstalt des Volksgartens darstellen soll, genauest angegeben wird.

Die Bedeutung dieser Zinken in ihrer Gesamtheit ist also folgende:

Bei Tagesanbruch (1) will einer etwas unternehmen, und zwar auf dem Wege vom Roseggerhause (2) zum Volksgarten (3). Er sucht Unterstützung (5) gegen Geld (6). Die Tat soll verübt werden am 28. (7). Erkennungsruf: viermaliger Vogelruf (4). Treffpunkt nach vollbrachter Tat bei oder in der Bedürfnisanstalt im Volksgarten (8).

Diese Zinken sind in eine frisch gestrichene Mauer eines Zimmers im Mezzanin des Hauses eingezeichnet; vermutlich stammen sie von einem der dort aus- und eingehenden Professionisten, der sein „Offert" an einen geeigneten Burschen unter ihnen richtet. Was er eigentlich unternehmen will, gibt er, wie dies häufig bei derartigen Zinken vorkommt, aus Vorsicht nicht an.

Diese Fälle zeigen meines Erachtens deutlich, wie verbreitet solche Gaunerzinken sind, wie man sich aber nur durch deren

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Seite 429.

Beachtung vor Unannehmlichkeiten, wenn nicht vor arger Eigentums- und Lebensgefahr schützen und durch eigene Anbringung solcher Zeichen Ruhe verschaffen kann.

So einfach und primitiv und auf den ersten Augenblick unerklärlich solche Zinken sind, so vermag doch der darin Geübte, also zunächst der Verbrecher, sofort ihren Sinn daraus zu entnehmen.

c) Andere Zinken und Verständigungsmittel. Neben diesen graphischen Zinken gibt es in der Verbrecherwelt eine Menge anderer Verständigungsmittel: die sog. Jadzinken; es schreibt z. B. einer vor einem anderen etwas mit dem Finger langsam in die Luft, was der andere bei einiger Übung lesen kann; die sog. Kennzinken (siehe Abb. 8), die den Zweck haben,

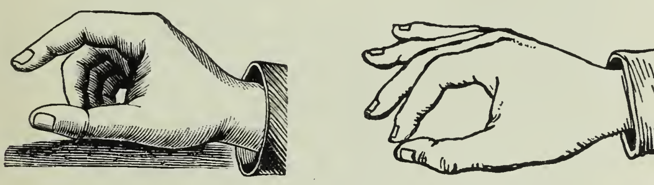


Abb. 8. Kennzinken der Gauner.[1])
Mit diesen unauffälligen Handstellungen gibt sich ein Gauner dem andern als seinesgleichen zu erkennen.

daß die Gauner einander finden und erkennen; dann die akustischen Zinken, unter denen insbesondere die Lock- und Warnrufe und die Mittel des Gefangenenverkehres im Gefängnisse hervorzuheben sind. Um nur ein Beispiel zu nehmen: wie oft hört man die Gefangenen die schönsten Lieder singen. Würde man näher auf den Text hören, so würde man in der bekannten oder unbekannten Melodie die ausführlichsten Mitteilungen gesungen hören. So erzählt ein Gauner dem anderen im Gefängnis singend weit über den Hof hinüber seine Verantwortung, bittet ihn um seine Unterstützung oder singt ihm Rat vor.

Daß Verbrecher endlich auch in Chiffernschriften miteinander verkehren, daß sie mit sympathetischen Tinten und Mitteln, z. B. mit gewöhnlicher Milch, schreiben, die die Eigenschaft haben, daß das mit ihnen Geschriebene erst nach der entsprechenden Behandlung mit irgend einem Reagens, z. B. mit Wärme oder Jod, zum Vorscheine kommt, muß hier auch noch erwähnt werden.

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter.

2. Ausweis.

So sehr auch bei Verbrechern das Klassenvorurteil und selbst der Klassenstolz gefunden wird, so muß es dem Verbrecher im Verkehre mit Nichtverbrechern selbstverständlich daran gelegen sein, seine Verbrechereigenschaft nicht durchblicken zu lassen. Denn die



Abb. 9. Holzlarve.

Spätestens aus dem 17. Jahrhundert. Sie wurde vom Mörder eines Müllers in Poppendorf bei Gnas in Steiermark um die 50er Jahre des 19. Jahrhunderts verwendet. Die Larve wurde dem Mörder nach Aussage eines auch schwer verletzten Kindes vom Hunde des Müllers heruntergerissen. (Angaben des alten Kanzlisten Keiter in Feldbach.)

Kenntnis seiner verbrecherischen Veranlagung würde ihm gegenüber Mißtrauen, Erschwerung des Lebensunterhaltes, ja sogar Verhaftung bewirken. Er will also als ein anderer erscheinen, als er ist. Er versucht dies zu erreichen durch Änderung seines

Namens, durch Änderung seines Aussehens und durch seine sonstigen Verstellungskünste (siehe Abb. 9). In der Regel[1] wird es wohl so sein, daß „der Neuling im Verbrechen

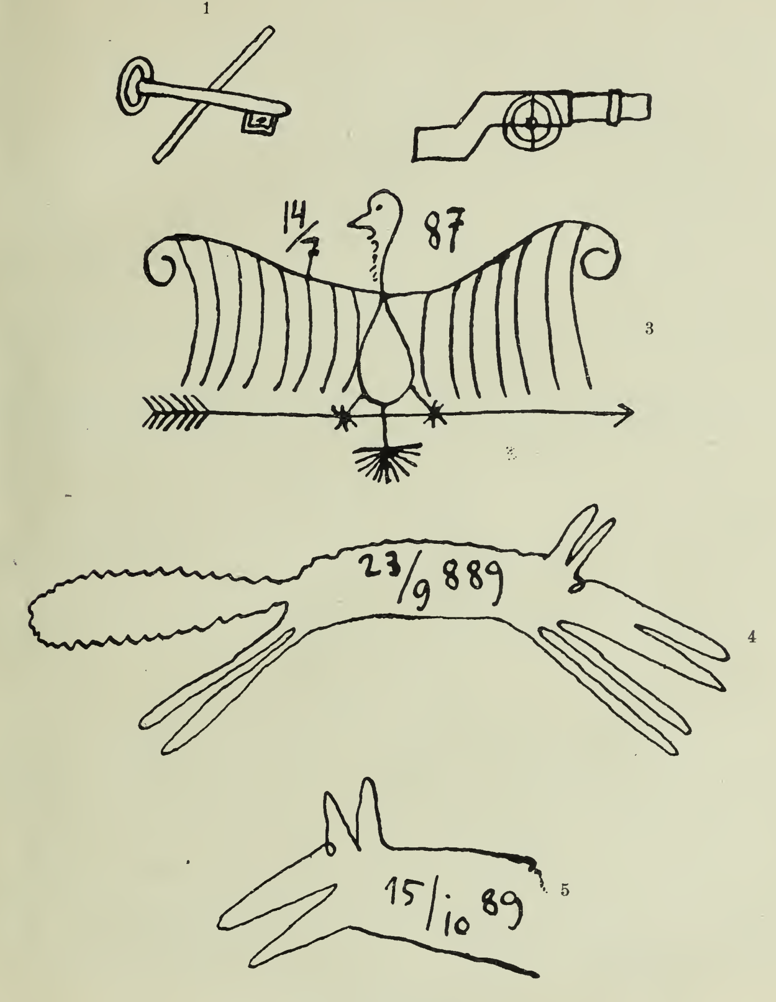


Abb. 10. Wappenzinken.

1. Zinken eines Gauners, der alle Schlösser mit Dietrich oder Gewalt (Stock) zu öffnen weiß.
2. Zinken eines gewesenen Artilleristen.
3. Zinken eines früheren Schusters namens Adler.

4. und 5. Zinken eines früheren Kellners namens Fuchs; Zeichnung in einem Zug; Wanderrichtung dorthin, wohin der Fuchs zieht.

[1] Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Gaunerpraktiken“.

zuerst die Tat begeht und dann sich unkenntlich macht" und einen falschen Namen annimmt, „während der gewiegte Verbrecher sich



Abb. 11. Wappenzinken
dreier unzertrennlicher Fechtbrüder (Hahn, Strauß, Eule). Gegend von Feldbach und Hartberg in Steiermark.

zuerst unkenntlich macht" und sich einen falschen Namen beilegt und dann das Verbrechen begeht. Der Verbrecher will also den Nichtverbrechern, dem Staate gegenüber als ein anderer erscheinen



Abb. 12. Gaunerzinken mit Wappen (Papagei).[1])
„Der in einem Zuge gezeichnete Vogel soll einen Papagei darstellen, anspielend auf die große Sprachfertigkeit des Wappeninhabers, eines bekannten Einbrechers. Das zweite Zeichen ist eine Kirche, das dritte ein Schlüssel. Darunter befinden sich drei runde Gegenstände über einem Striche: in dem sogenannten Bauernkalender (in Steiermark) das Zeichen des heiligen Stephanus, nämlich drei Steine auf dem Erdboden, da dieser Heilige den Märtyrertod durch Steinigung erlitten hat. Diese drei Steine können hier nur ein Datum bedeuten, nämlich den Tag des heiligen Stephanus, d. i. 26. Dezember. Daneben ein Wickelkind: auch im Bauernkalender das Zeichen der Geburt des Heilandes, als Datum: 25. Dezember."
Nun ist das Ganze leicht zu lesen: „Der allen Gaunern wohlbekannte Besitzer des Papageiwappens beabsichtigt am 26. Dezember in einer Kirche einzubrechen; er sucht Genossen und wird sich am 25. Dezember am Orte der Anbringung dieses Zinkens (einer einsamen Waldkapelle) einfinden, um Genossen zu finden, die an dem Raubzuge teilnehmen wollen."
Diese Zinken wurden jedoch vor dem 25. Dezember entdeckt und erkannt, und so wurden am Christtage bei der Waldkapelle drei berüchtigte Gauner gefangen.

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter.

Seinesgleichen gegenüber, also den anderen Verbrechern, muß er sich aber als Verbrecher, als der mit ihnen Verbündete und schließlich als der individuell bestimmte Verbrecher X legitimieren können. Dazu dienen ihm zunächst die schon erwähnten Kennzinken, das sind z. B. Zeichen mit den Fingern (siehe Abb. 8) und die Wappen (siehe Abb. 10, 11). Als Erkennungszeichen spielen oft auch die Tätowierungen eine wichtige Rolle.

Allerdings müssen wir bezüglich der Wappen das gleiche einräumen, was wir hinsichtlich der Gaunersprache gesagt haben, daß es nämlich falsch wäre, anzunehmen, der Verbrecher hätte die Wappen nur zu dem Zwecke der möglichen Erkennung für den Mitwisser und zur Verheimlichung seiner Identität für Leute, die es nicht wissen sollen, erfunden und im Gebrauche. Auch der Besitz von Wappen ist zunächst Berufssache und in zweiter Linie geheimes Ausweismittel. Als solches aber sehen wir Wappen vielfach auch in der graphischen Zinkensprache verwendet (s. Abb. 12).

3. Verkehr.

Der Beruf der Verbrecher bringt es mit sich, daß sie guttun, das Tageslicht zu meiden, so daß sie ihr asoziales Leben auch abseits von der Gesellschaft führen. Diese Absonderung ist für sie oft zur Vermeidung der Entdeckung oder anderer Gefahren Notwendigkeit. Und so haben denn die Gauner und Verbrecher ihre eigenen Herbergen und Kneipen — die sogenannten Kaschemmen, in denen sie unter ihresgleichen frei und ohne Gefahr von ihren Plänen und Erfolgen sprechen können, in denen sie beraten können und wo sie immer wieder Unterschlupf finden, wenn sie auch sonst überall ausgewiesen und verfolgt sind.

Ich erinnere hier auch an die Schmugglerwege der Schmuggler. Auch diesen ist die Möglichkeit, mit ihren geschwärzten Waren die soziale Einrichtung der Reichs- und Landstraßen auszunützen, genommen; sie müssen sich dafür in ihren eigenen geheimen und versteckten Wegen Ersatz schaffen.

4. Umsatz.

Der Dieb, der Einbrecher, der Räuber, der Raubmörder, der Betrüger — sie alle können oft die Dinge, die sie sich verbrecherisch angeeignet haben, nicht auf dem gewöhnlichen Wege in Verwahrung bringen und umsetzen; sie bedürfen einer schwierigeren, einer primitiveren, aber sichreren Form, ihre Dinge zu verwahren und zu veräußern, sie bedienen sich der Hehler.

5. Gesellschaftliches Leben und autoritative Ordnung.

Die von der sozialen Gemeinschaft ausgeschlossenen Verbrecher schließen sich wieder zusammen und bilden so untereinander kleinere und größere Vereinigungen. Jedenfalls aber bilden sie alle zusammen eine durch ihre antisozialen Strebungen zusammengehaltene Klasse mit eigenen Klassenbegriffen, eigenen Klassenvorurteilen und eigenen Ehr- und Rechtsbegriffen.

So sehr nun der in irgend einen gesellschaftlichen Organismus eingegliederte sozial Veranlagte in seinen von der staatlichen Autorität anerkannten Rechten und Ehrgefühlen geschützt wird, so wenig Schutz genießt natürlich der Verbrecher für die nur ihm bekannten Rechte und Ehrgefühle. Es ist aber klar, daß jede Klasse von Menschen neben den allgemein anerkannten Ehrbegriffen ihre eigenen Ehr- und Rechtsbegriffe hat, die ihr ebenso oder vielleicht noch heiliger und unverletzbarer erscheinen als die allgemeinen, von der staatlichen Autorität anerkannten. Und ebenso ist dies bei den Verbrechern der Fall. Einem Verbrecher muß es jedenfalls schmählich erscheinen, wenn einer seinesgleichen, der ihm Hilfe und Unterstützung für einen Mord zugesagt hat, dieses Versprechen nicht hält oder gar, wenn er von dem Verbrechen Anzeige erstattet.

Die Verbrecher schaffen sich also ihre eigenen, mehr oder minder primitiven Rechte und Gerichte — etwa nach der Art der alten Volksrechte und Volksgerichte; diese Gerichte entscheiden dann sowohl über Privatrechte, z. B. wie die bei einem Raube genommene Beute verteilt werde, als auch als Strafgerichte.

Je größer und ausgedehnter diese Verbrechergesellschaften sind, desto ausgebildeter und einflußreicher werden auch im allgemeinen ihre Gerichte sein.

So hat z. B. die Camorra, die besonders in Neapel ihr Unwesen treibt, „ihr eigenes Gericht“, welches sich mit den Streitigkeiten und Ehrenangelegenheiten der Camorristen befaßt.[1] „Es findet sich dort, wo dieses Gericht tagt, die vollklingende Phrase angebracht: Hier sind die Urteile gerecht, da man sie nicht mit der Feder, sondern mit dem Herzen und der Vernunft spricht.

Das Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Ankläger und zwei Verteidigern; die anwesenden Zuhörer dürfen ihre Meinung frei äußern.

---

[1]) Ladislaus v. Thót, Die positivistische Strafrechtschule, H. Groß' Archiv, Bd. 62.

Der Vorsitzende schlägt die Strafe vor, der Ankläger kann deren Modifizierung beantragen. Da aber der Präsident zwei, der Ankläger nur eine Stimme hat, liegt die Entscheidung in der Hand des ersteren.

Es kann auf folgende Strafen erkannt werden: „Zeitweilige oder immerwährende Ausschließung aus der Gesellschaft; öffentliche Ohrfeigung; Schneiden mit Glas oder mit einem scharfen oder stumpfen Rasiermesser; Bewerfung mit Kot. Die Todesstrafe wird durch das Messer vollstreckt."

Eine andere ähnliche Gesellschaft ist die Maffia[1]) in Sizilien, die ebenfalls einen großen Einfluß auf das staatliche, soziale und familiäre Leben nimmt.

Ganz besonders aber sind die großen Verbrechergesellschaften in Amerika in Blüte, hier allerdings nicht mehr auf primitiver Stufe, sondern mit allen Errungenschaften der modernen Organisation ausgestattet, wirkliche Verbrecher-Aktiengesellschaften im modernsten Sinne.[2])

Hier zu erwähnen sind noch die sogenannten Slichener Zinken[3]); das sind Körperverunstaltungen, die solchen Gaunern und Verbrechern sichtbar zugefügt werden, die sich einmal gegen ihresgleichen eines Verrates schuldig gemacht haben. „In früherer Zeit wurden Angeber und Verräter in den Gaunerbanden einfach getötet, oft martervoll zu Tode gequält. Später hat man sie nur halbtot geprügelt und ihnen regelmäßig einen senkrechten Schnitt auf einer, häufig auf beiden Wangen, beigebracht. Sieht dann ein Gauner eine solche Narbe an einem anderen, so weiß er, daß er sich vor ihm zu hüten hat."

Interessant ist noch die Erwähnung eines verbrecherischen Strafmittels: Die Verbrecher haben als Strafe die Kastration[4]) anerkannt. Wer als Verbrecher seinen Pflichten und seinem Berufe nachzukommen nicht imstande ist, wird mit diesem Strafmittel bedacht. Man muß jedenfalls zugeben, daß die Verbrecher uns hierin voraus sind, da sie mit diesem Mittel von ihrem Standpunkt aus das erreichen, was wir von unserem Standpunkt aus noch nicht erreichen zu dürfen glauben. Wir halten die Fortpflanzung der uns schädlichen Verbrecher nicht auf, der Verbrecher

---

[1]) Siehe ebenfalls Thót l. c.

[2]) A. Abels, Verbrechen als Beruf und Sport, Verlag von J. C. C. Bruns, Minden in Westfalen.

[3]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. „Slichener Zinken."

[4]) Siehe ebenfalls L. v. Thót, l. c.

tut das mit den für ihn schädlichen nicht zu Verbrechern tauglichen, also mit den sozialen Individuen. —

Wir haben bisher jene Ersatzmittel und Ersatzeinrichtungen besprochen, die die Verbrecher sich selbst schaffen müssen an Stelle der allgemeinen, nur den sozialen Individuen zugänglichen gesellschaftlichen Einrichtungen.

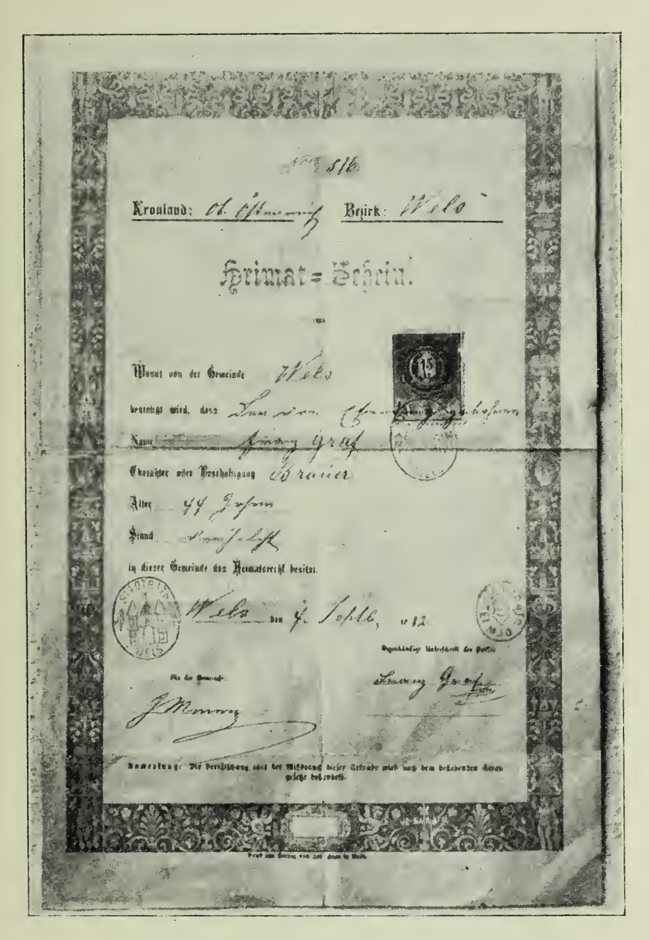
Nun kommen wir zur zweiten Art der Hilfsmittel der Verbrecher: zum Mißbrauch der gesellschaftlichen Einrichtungen.

III. Mißbrauch gesellschaftlicher Einrichtungen.

Der Verbrecher steht außerhalb der Gesellschaft, er verfolgt andere Ziele als die sozialen Glieder der Gemeinschaft; die gesellschaftlichen Hilfsmittel sind aber natürlich erstens für den ordentlichen und rechtmäßigen Gebrauch erdacht und hergestellt, und zweitens ist jede diesen Zwecken zuwiderlaufende Benützung der sozialen Hilfsmittel, insoferne sie der Gemeinschaft schädlich ist, vom Staate mit Strafe belegt. Tatsächlich trifft das zwar nicht immer zu, denn von diesem Ideale sind wir weit entfernt. Aber der Staat bestrebt sich doch, diesem Ideale möglichst nahe zu kommen. Der Verbrecher nun mit der Verfolgung seiner antisozialen Ziele kann die zur Erreichung sozialer Ziele fähigen Mittel der Gesellschaft für seine Zwecke nicht in der von der Gesellschaft vorgesehenen und einzig gebilligten Weise gebrauchen. Er schafft sich daher, wie wir gesehen haben, eigene Ersatzmittel, oder er gebraucht zwar die sozialen Hilfsmittel, aber dieser Gebrauch erfolgt bei der Verfolgung seiner verbrecherischen Ideen zum Teil in einer von der Gemeinschaft mißbilligten Weise und wird als Mißbrauch vom Staate unter Strafe gestellt. Ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß es nicht leicht eine gesellschaftliche Einrichtung geben wird, die der Verbrecher nicht in irgend einer Weise zu mißbrauchen verstünde.

Beginnen wir mit den vom Staate mit Recht unter ganz besonderen Schutz gestellten Ausweispapieren und Dokumenten aller Art, so finden wir sofort beim Verbrecher und Gauner Ersatzmittel für diese gesellschaftlichen Einrichtungen. Allerdings hat es der Ehrliche und Fleißige in der Regel leichter, weil er sich mit echten Papieren und Dokumenten ausweisen kann. Wenn

einer Arbeit sucht, wird er nach seinen bisherigen Arbeiten und Erfolgen gefragt. Der Landstreicher, der bisher nichts oder nur Ungenügendes getan hat, der Verbrecher, der seine Zeit im Gefängnis abgesessen hat, — sie beide haben solche Papiere nicht,



Kronland: Bezirk: Wels

Heimat=Schein.

Womit von der Gemeinde Wels

bestätigt wird, daß

Name

Charakter oder Beschäftigung

Alter 44 Jahre

Stand

in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt.

Wels

Abb. 13. Falscher Heimatschein, Vorderseite.
Durch die Stempel, die jedoch falsch sind, soll der Eindruck der Echtheit hervorgerufen werden.

sie können sich nicht über ehrliche Arbeit ausweisen. Aber sie finden einen Ausweg: sie machen sich solche Ausweise selbst, sogenannte Fleppen oder Flebben (siehe Abb. 13, 14). Und damit das darin Geschriebene ja recht glaubwürdig und unanfechtbar

aussieht, machen sie sich auch die Siegel dazu (siehe Abb. 15, 16), um die Dokumente stempeln zu können. Solche falsche Amtsstempel von allen möglichen Behörden und Ämtern, falsche Stempel von Fabriksunternehmungen, Genossenschaften und Vereinen gibt

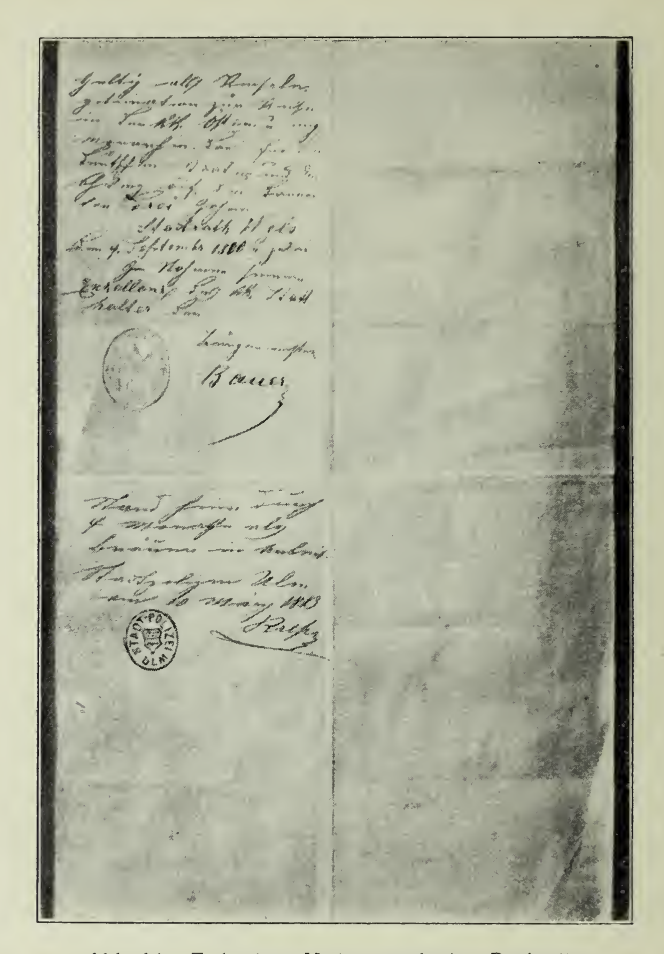


Abb. 14. Falscher Heimatschein, Rückseite.
Die Reiselegitimation (oben) mit Unterschrift und Stempel ist ebenfalls falsch; die Arbeitsbestätigung (unten), die Unterschrift und der Stempel sind hier echt. — Es wurde also von dieser Behörde das Dokument als echt angesehen.

es in großer Menge; im Grazer Institut allein befinden sich weit über hundert solcher ganz einfach verfertigter, zum Teil jedoch ausgezeichnet gearbeiteter Siegel zur Herstellung von Fleppen.

Solche Arbeitsbestätigungen mit diesen falschen Stempeln dienen den Verbrechern nicht nur zur Bemäntelung ihres Landstreicher-



Abb. 16. Falsche Siegel
1. oben fertiger falscher Poststempel, unterhalb 2 Poststempel, die erst begonnen sind.
2. 2 falsche Firmenstempel.

tums, sondern sind für sie auch ein glänzendes Mittel zum Nachweise eines natürlich falschen Alibis. Es gibt Leute, sogenannte



Abb. 15. Falsche Siegel
1. aus Leder, 2.—5. aus Schiefer und Speckstein.

„Fleppenmacher“, die sich oft gewerbsmäßig damit befassen, falsche, gestempelte Urkunden zu verfertigen und gegen guten Lohn an die Bedürftigen abzugeben.

Wenn wir weiter die staatlich anerkannten gesellschaftlichen Einrichtungen des Eigentumes und Besitzes auf die Möglichkeit eines Mißbrauches untersuchen, so gewinnen wir einen Ausblick auf ungeheuer weite Gebiete der Möglichkeit verschiedensten Mißbrauches. Neben den Verbrechen des Diebstahles, der Veruntreuung, des Einbruches und des Raubes sind es insbesondere Betrug und Fälschung, die die Wirkungen der



Abb. 17. Falsche Banknoten

1. echte Banknote, ist durch Überkleben der Wertangabe (3 Dollar) mit Ausschnitten, die eine höhere Wertangabe (100 Dollar) aufweisen, gefälscht.
2. falsche Banknote; hier sind übrigens die Wertangaben (100 und C = centum, hundert) zu sehen, die auf der oberen gefälschten 3-Dollar-Banknote als Ausschnitte aufgeklebt sind.

genannten gesellschaftlichen Einrichtungen illusorisch zu machen imstande sind. Und wenn wir hier wieder nur auf das eine soziale Hilfsmittel des Geldes sehen, so haben wir nur in den Banknoten- und Münzfälschungen ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Feld der Betrachtung (siehe Abb. 17, 18, 49 und 50). Im genannten Institut verfügen wir über eine reichliche Anzahl solcher falscher Münzen und falscher Banknoten.

Eine ähnliche Art des Betruges ist die Verwendung der sogenannten „Blüten“ (siehe Abb. 19, 20), d. h. Reklamezettel, Papiere oder Spielmarken (siehe Abb. 21), die eine Ähnlichkeit mit Banknoten bezw. Münzen haben und die als wirkliche Wertpapiere und Geldstücke vorgetäuscht werden. Eine beliebte Betrugsart der Bauernfänger!

Welche gesellschaftlichen Einrichtungen Verbrecher und Gauner sonst noch zu betrügerischer Bereicherung mißbrauchen, ist im allgemeinen gar nicht zu sagen.



Abb. 18. Abdruck eines Holzschnittes (Abb. 49) zur Verfertigung von falschen österreichischen 20-Kronen-Noten.

„Im besonderen[1]) sei nur auf gewisse Betrügereien flüchtig hingewiesen, wie sie im Leben alle Tage vorkommen. Sagen wir z. B.: die unabsehbare Menge von Betrügereien, welcher sich die Spiritisten schuldig gemacht haben; der gerade heute besonders blühende Versicherungsschwindel (falsche Totenscheine, Irreführung der Versicherungsärzte, Einbruchsschwindel, die sogenannten „Schiffsknacker“ (nach der Methode Thomas alias Tompson alias Alexander Keith); Unfallsimulierungen usw.); der ebenso arg betriebene betrügerische Saccharinschmuggel; das Treiben der ver-

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Betrügereien“.

schiedenen „Glücksritter“, über welche die Blätter alle Tage Gerichtsverhandlungen bringen; die nicht zu unterschätzenden



Abb. 19. Sog. Blüte,
die durch die Ähnlichkeit mit echten Banknoten zur Täuschung geeignet ist und zu einem Betruge verwendet wurde.



Abb. 20. Blüte.

Betrügereien mit Briefmarken: Fälschungen von gültigen und von alten, die Sammelwert haben, Benützung von verwendeten Marken

z. B. durch Überziehen mit durchsichtigem Lack, der das Beseitigen der Überstempelung gestattet (chinesischer Trick) oder Zusammensetzen von Teilen gebrauchter Marken usw.; die immer ärger werdenden Telephonschwindel (Warenbestellungen, Auskunftserteilungen, Geldanweisungen usw.); Visitkartenmißbrauch; photographische Fälschungen verschiedener Art; Familienstandsfälschungen; großartige Ausstellungsschwindeleien; Kautions-, Darlehnsvermittelungs-, Akzeptaustausch-, Bauschwindel usw." Dann die Betrügereien beim Pferdehandel, der Spielbetrug, der Betrug mit Antiquitäten und Kunstsachen. „Von den Zeitungs-



Abb. 21. Spielmarken und andere metallgeldähnliche Münzen, die zu Betrugszwecken Verwendung finden.

schwindeleien [1]) mit tausenderlei angepriesenen Dingen gar nicht zu reden. Am meisten bringen Heilmittel, Kosmetika, Aphrodisiaka und in neuerer Zeit die sogenannten „Periodenmittel", welche ausgebliebene Menstruationen herstellen sollen. Diese werden in der Regel als Abtreibungsmittel verstanden, bestellt und unsinnig hoch bezahlt. Manchmal bekommen die Leute auch Abortiva bedenklichster Art, meistens aber irgend einen harmlosen Tee oder unschuldige Pillen und Pulver, die sie tausendfach überzahlen. Wie viele Schwindler von solchen Betrieben ihr reichliches Auskommen

[1]) Ebendort.

finden, ist unglaublich. Sie können um so ungestörter betrügen als sich doch niemand zu beklagen wagt, da er seiner Meinung nach auf eine Abtreibung ausgegangen ist."

Wie die Amtsgewalt als Hilfsmittel zu den scheußlichsten Verbrechen mißbraucht wird, wie selbst das gesellschaftliche Institut der Ehre in so und so vielen Erpressungen und Erpressungsversuchen mißbraucht wird, ja wie das Gesetz selbst in den Schikanen und Gesetzumgehungen mißbraucht wird und schließlich der Wohltätigkeitssinn durch das Lügengewebe des Bettels ausgenützt werden, sind mehr als allbekannte Dinge.

Alle diese und tausend andere gesellschaftliche Hilfsmittel und Einrichtungen mißbraucht der Verbrecher, weil er außerhalb der Gesellschaft steht und sie durch seine Veranlagung nicht ordentlich und bestimmungsgemäß verwenden kann und mag und weil er für seine Zwecke auf diese Weise nach Abhilfe sucht.

IV. Vergleich mit dem Primitiven.

Wir haben bisher die Mittel und Wege gesehen, die sich der Verbrecher teils selbständig, teils durch Mißbrauch der gesellschaftlichen Einrichtungen schafft, um seine Lebensbedürfnisse und Bedürfnisse anderer Art auf seine asoziale und antisoziale Weise befriedigen zu können. Wir haben gesehen, wie er den durch seine gesellschaftliche Ausnahmestellung verursachten Verlust des regelmäßigen, ordentlichen oder zweckmäßigen Gebrauches der gesellschaftlichen Hilfsmittel durch die besprochenen Mittel wettzumachen weiß.

Wir haben aber ebenso das wirklich Primitive beobachten können, das in den meisten seiner Mittel und Einrichtungen zu finden ist. Um diese Tatsache noch lebhafter hervortreten zu lassen, werde ich in den folgenden Ausführungen zunächst die bisher besprochenen verbrecherischen Ersatzmittel und Ersatzeinrichtungen und die mißbrauchten gesellschaftlichen Institutionen in dieser Richtung einer Prüfung unterziehen und sodann, da wir schon einmal beim Verbrecher Primitives finden, auch andere Erscheinungen an ihm, die mir ebenfalls primitiver Natur zu sein scheinen, erörtern. Um das Primitive dieser und jener Erscheinungen am besten dartun zu können, glaube ich — so oft es geht — in dem Vergleiche dieser verbrecherischen Erscheinungen und der Erscheinungen der Primitiven, also der Urmenschen und der wilden Völker aller Zeiten, das beste Mittel zu finden.

1. Die bisher genannten Mittel.

Ob von den Verständigungsmitteln der Verbrecher die Gaunersprache primitiv ist, vermag ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden; jedenfalls aber glaube ich, daß kein von einer verhältnismäßig doch geringen Klasse von Menschen gesprochenes Idiom zu hoher kultureller Entfaltung kommen kann. Und bei dem Umstande[1]), daß die deutschen Verbrecher ihre Gaunersprache, das „Rotwelsch“, die spanischen das „Germanas“, die französischen das „Argot“, die italienischen das „Gergo“, die englischen das „Cant“, die böhmischen das „Hantyrka“, die skandinavischen das „Fantesprog“ usw. haben, daß also die Verbrecher jeder Nation ihre eigene Gaunersprache haben, kann

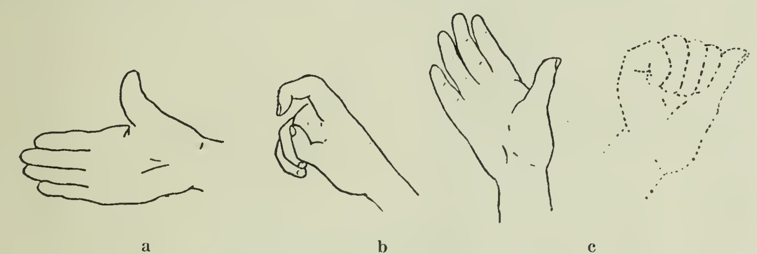


Abb. 22. Gebärdensprache der Eingeborenen Nordqueenslands.[2])
Es bedeutet: a) Eidechse, b) leb wohl! c) Frage.

bei der daraus folgenden geringen Pflege jeder einzelnen Sprache ihre kulturelle Höhe unmöglich bedeutend sein. Ich glaube also, daß die Gaunersprache schon deshalb primitiver Natur sein und bleiben muß.

Die Gebärdensprache aber ist ganz bestimmt ein primitives Verständigungsmittel. Wenn wir z. B. die Kennzinken der Verbrecher (siehe Abb. 8) mit der Zeichensprache der Eingeborenen Nordqueenslands in Australien, die auch im Gebärdenspiel der Hände besteht (siehe Abb. 22), vergleichen, so sehen wir auf beiden Seiten die gleiche primitive Erscheinung.

Besonders deutlich zeigt sich diese Parallele bei den Zinken, von denen die graphischen Zinken der Verbrecher ihr deutliches Widerspiel in der Bilderschrift der meisten Wilden und Urvölker (siehe Abb. 23—28) finden. Wenn wir einige der Verbrecherzinken (siehe Abb. 1—7) betrachten und sodann die graphischen

[1]) Dr. Erich Bischoff Wörterb. der wichtigsten Geheim- und Berufssprachen.
[2]) Dr. G. Buschan, Ill. Völkerkunde. Verlag von Strecker u. Schröder in Stuttgart.

Darstellungen der Primitiven ansehen, sind wir von der Ähnlichkeit betroffen.

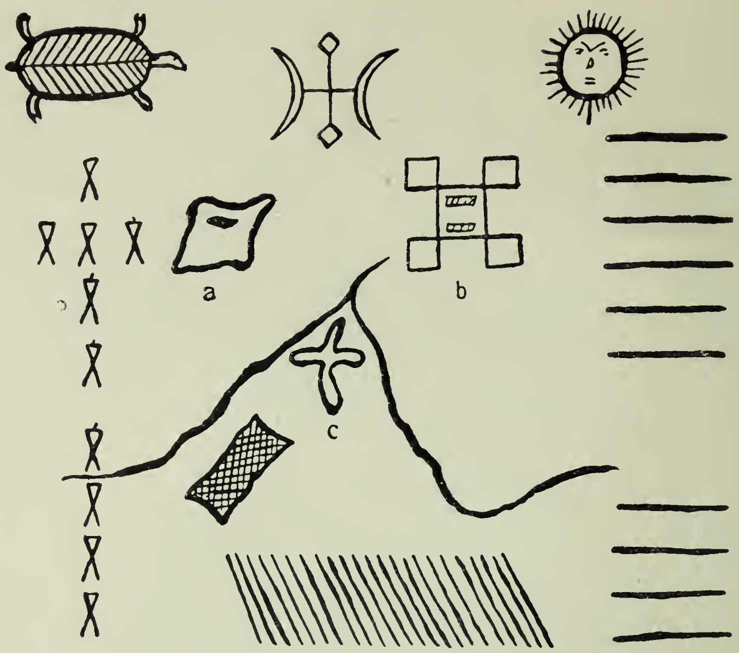


Abb. 23. Bilderschrift auf der Rinde eines Baumes im Muskingumflusse.[1])



Abb. 24. Bilderschrift.
Verschiedene aztekische Schreibweise für den Namen Itz-coate, d. i. Messerschlange.[2])



Abb. 25. Bilderschrift.[3])
Chinesische Schriftformen für das Wort ma (Pferd) aus Th. Kirchberger, Anfänge der Kunst und der Schrift.

---

[1]) Th. Kirchberger, Anfänge der Kunst u. Schrift. J. Schweitzer Verlag (A. Sellier) München 1910.

[2]) „ „ „ „ „ „ „

[3]) „ „ „ „ „ „ „

Vor Erfindung der Buchstabenschrift war fast bei allen Völkern die Bilderschrift das Mittel, Geschehenes, Nachrichten, Wünsche, Befehle usw. an andere zu übermitteln. Ursprünglich sind die Zeichnungen möglichst naturalistisch und dem Sinne nach leicht zu verstehen, später aber mischen sich Zeichen ein, die nur den Stammesgenossen bekannt sein können, obwohl auch hier die Bedeutung meist naheliegend und daher nicht schwer zu entziffern ist. So bezeichnen die nordamerikanischen Indianer die Zahl der zu einem Unternehmen vereinigten Personen in ihren Rindenbriefen durch rohe menschliche Figuren, die oft durch ihre Totemtiere wie durch Wappen genauer charakterisiert sind; rot angemalte Glieder bezeichnen dabei entsprechende Verwundungen, Fehlen des Kopfes an einer bestimmten Figur bedeutet, daß der durch sie Bezeichnete getötet worden ist, Pfeile und Sonnenbilder deuten Richtung und Tagreisen (Dauer) des Zuges, Kähne Flußübergänge an.



Abb. 26. Bilderschrift.[2])
Birkenrinde mit Ritzzeichnungen der Odschibwä. (Original im Berliner Museum für Völkerkunde.)

Bilderschriften finden wir bei den Stämmen der algonkinischen Delaware und Odschibwä[1]). Die Delaware schrieben z. B. auf diese Weise ihre ganze Stammestradition nieder, während die Odschibwä in der gleichen Weise die Geheimnisse ihres Midebundes aufzeichneten (siehe Abb. 26). Wir finden aber ebenso primitive Bilderschriften bei den Azteken.

Eine besonders primitive Art dieser Bilderschrift weisen die Fels- und Steinzeichnungen auf (siehe Abb. 27). Solche

---

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde, Seite 49.
[2]) „ „ „ „ „

Felsen- und Steinzeichnungen finden wir schon in den Höhlenzeichnungen aus der Steinzeit der Dorgogne[1]), dann in der

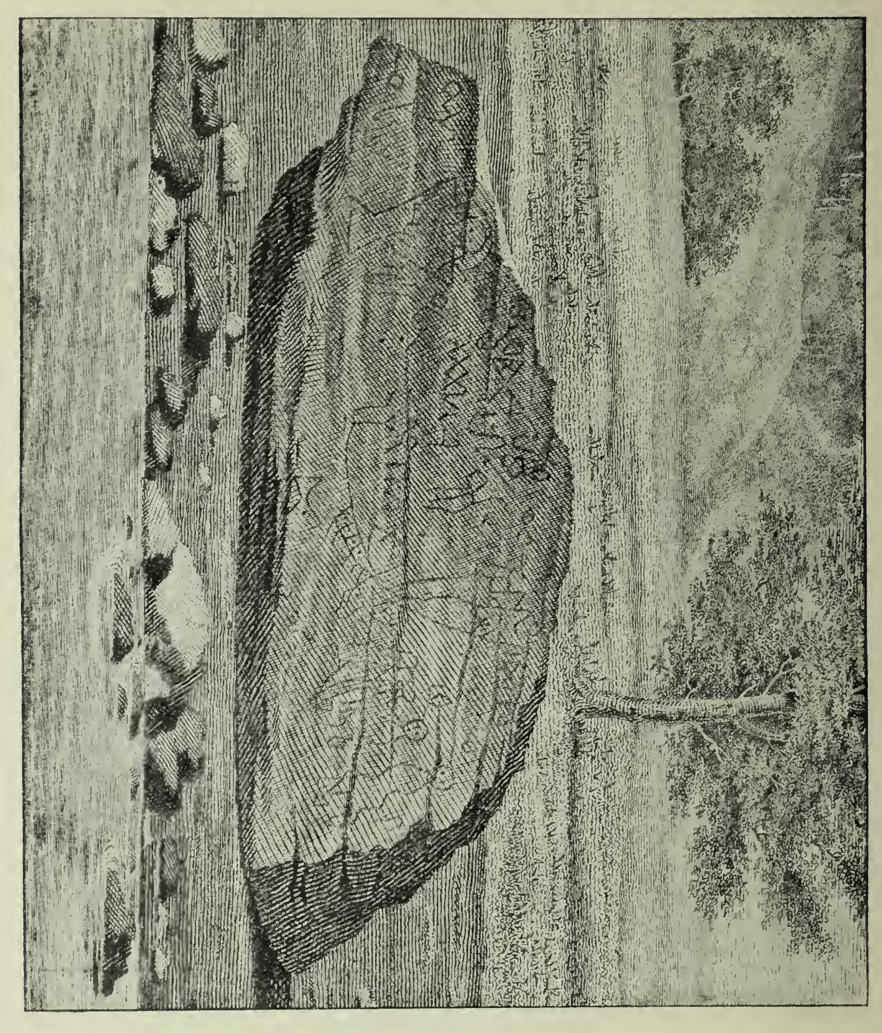


Abb. 27. Steinzeichnung.[2])
Der Digthon-Fels, nach Winsors „History of America", London 1889.

altnordischen Bronzezeit[3]) in Ostgotland, Ostschonen und im nördlichen Teile der Landschaft Bohuslän an der

---

[1]) Driesmans, Der Mensch der Urzeit, Seite 31.

[2]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit, Deutsches Verlagshaus Bong & Comp. Berlin, Wien, Leipzig, Stuttgart.

[3]) Driesmans, Der Mensch der Urzeit, Seite 99.

schwedischen Grenze gegen Norwegen (siehe Abb. 28), ferner in den Buschmannszeichnungen Südafrikas.

Es braucht uns also gar nicht wunderzunehmen, daß wir bei Verbrechern ein so ausgeprägtes Talent finden, in wenigen Strichen die genauesten Mitteilungen machen zu können. „Das Talent, schnell charakterisierende Zeichen zu entwerfen" — sagt Richard Andree —, „ist unter den Naturvölkern" — also den Primitiven — „viel weiter verbreitet, als man gewöhnlich annimmt."

Akustische Zinken, Lock- und Warnrufe sind selbstverständlich primitiv; wir finden sie schon bei Tieren.



Abb. 28. Felsenzeichnung von Bohuslän.[1]) Schiff „Hälleristningar".

Als Gegenstücke zu der in der Abb. 9 abgebildeten Maske eines Verbrechers eignen sich besonders einige der alten Tiroler Masken (siehe Abb. 29).

Das Primitive der Wappen der Verbrecher ist aus den Abb. 10—12 deutlich erkennbar. Solche Wappen finden wir auch bei Wilden und Urvölkern und auch dort in der Bilderschrift zur Erkennung der Personen verwendet.







Abb. 29. Tiroler Masken.[2])
1. Huttlermaske (Mohr), Brixlegg; 2. Perchtensmaske; 3. Teufelsmaske, Prettau.
(Originale im Museum für Völkerkunde in Hamburg.)

[1]) Driesmans „Der Mensch der Urzeit" S. 99, Abb. 38.
[2]) Buschan, Ill. Völkerkunde.

Die Kaschemmen, die Kneipen und Herbergen, in denen die Verbrecher und Gauner ihre Zusammenkünfte und ihren Unterschlupf haben und finden und die oft als Räuberhöhlen gefürchtet sind, sind jedenfalls meistens höchst primitiv und erinnern oft geradezu an die Höhlenwohnungen aus der Steinzeit.

Daß auch Schmugglerwege nichts mit der modernen Technik des Straßenbaues zu tun haben, sondern sich über das Niveau primitivster Pfade nicht erheben, wird von vornherein einleuchten.

Ebenso steht die verbrecherische Einrichtung der Hehlerei kulturell ungeheuer weit hinter den modernen Aufbewahrungs- und Umsatzmöglichkeiten zurück.

Was aber das gesellschaftliche Leben der Verbrecher untereinander anlangt, so ist es in der Regel sehr primitiv, erhebt sich jedoch in den großen Verbrechergesellschaften, insbesondere Amerikas, auf eine ansehnliche Höhe. Und doch sehen wir bei den so großen Gesellschaften der Camorra und der Maffia in Italien in ihrer gesellschaftlichen Ordnung, in dem deutlichsten Ausdruck ihrer kulturellen und sozialen Ansichten, nämlich in ihrem Strafrecht, ein höchstens auf der Stufe der alten Volksrechte stehendes Institut. Insbesondere die Slichener Zinken, die Brandmarkung unsozialer oder untauglicher Verbrecher durch ihresgleichen, erinnert an primitive Zustände; heute können wir dieses Institut der Brandmarkung außer bei Verbrechern nirgends mehr finden. Die Römer brannten noch entlaufenen Sklaven ein F (fugitivus, Flüchtling), Verleumdern ein C (calumniator) auf die Stirne; allerdings hat sich diese Brandmarkung in Frankreich bis 1832 erhalten, wo den Galeerensträflingen ein TF (travaux forcés, Zwangsarbeit) eingebrannt wurde. Aber heute „brandmarken" nur mehr Verbrecher.

Wie bei den Fleppen, den falschen und gefälschten Dokumenten (siehe Abb. 13 und 14), so ist auch bei den übrigen Formen des Mißbrauches der gesellschaftlichen Einrichtungen an der Art des Vorgehens in der Regel etwas Primitives zu beobachten. Die Art, wie falsche Siegel erzeugt (siehe Abb. 15, 16 und 52), wie falsche Banknoten und Münzen hergestellt werden (siehe Abb. 49 und 50), wie die Versicherungssumme geprellt, wie der Bettel inszeniert wird, hat etwas Primitives an sich.

Ich glaube aber, hier nicht näher darauf eingehen zu müssen, da diese Dinge zum großen Teil bei der Betrachtung der primitiven verbrecherischen Werkzeuge behandelt werden.

2. Andere primitive verbrecherische Einrichtungen und Erscheinungen.

Was nun das Suchen nach anderen primitiven Einrichtungen und Erscheinungen der Verbrecher anlangt, so fällt es uns nicht schwer, eine Menge Material zusammenzutragen. Insbesondere finden wir an einem großen Teil der Werkzeuge der Verbrecher Primitives, weiteres ist der Verbrecher in seinen Tätowierungen, in seinem Hang zum Aberglauben, in seiner sozialen Stellung, in den Äußerungen seines Geschlechtslebens, in seiner Kunst und vielen anderen Erscheinungen primitiv, und schließlich scheint er sogar in anthropologischer Hinsicht dem Primitiven nahezustehen.

Wir beginnen mit den Verbrecherwerkzeugen.

a) Verbrecherwerkzeuge.

Beim Wilddiebstahl geschieht das Fangen der Tiere in der Regel auf ganz einfache Weise durch Aufstellen von Tierfallen oder durch Legen von Schlingen (siehe Abb. 30). Wir

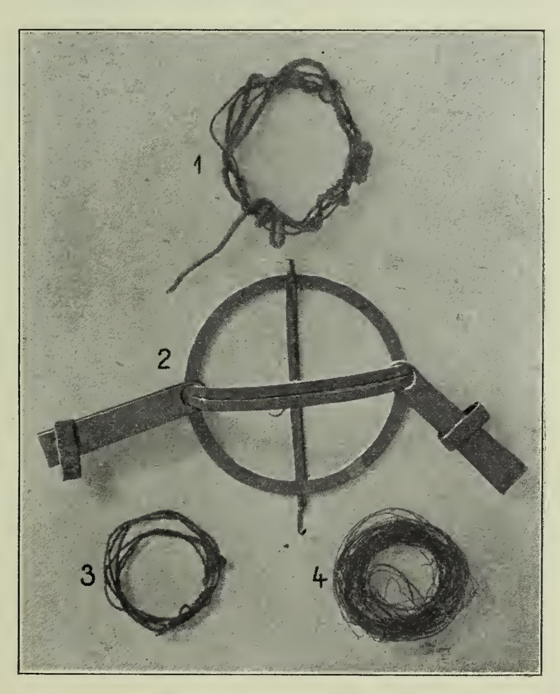


Abb. 30. Wilddiebstahl.
1, 3 und 4 Wildschlingen aus Draht und Strick, 2 Fangeisen (Fuchseisen).

finden diese Art auch bei ganz niederen Völkern: Die nordamerikanischen Naturvölker[1]) fangen die Tiere in Schlingen oder Fallgruben und insbesondere in Tierfallen, die — sinnreich ausgedacht — gegen Murmeltiere, Wölfe usw. im Gebrauch sind.

Auch beim Fischdiebstahl bedient sich der Verbrecher oft noch der ältesten Methoden: Schießen der Fische mit Bogen und



Abb. 31. Fischstecher zum Stechen größerer Fische.
Die Fischstecher werden auf größere Stangen gesteckt oder aufgedreht.

Pfeil, Speeren der Fische, Stechen mit mehrzackigen Lanzen (siehe Abb. 31). Die gleiche Art finden wir bei primitiven Völkern (siehe Abb. 32), die ihre Fische ebenfalls mit Bogen und Pfeil, Speer und Dreizack erlegen, z. B. Eskimos. Auch sog. „Reuschen" (siehe Abb. 33) sind bei Verbrechern für den Fischdiebstahl in Gebrauch.

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 38.

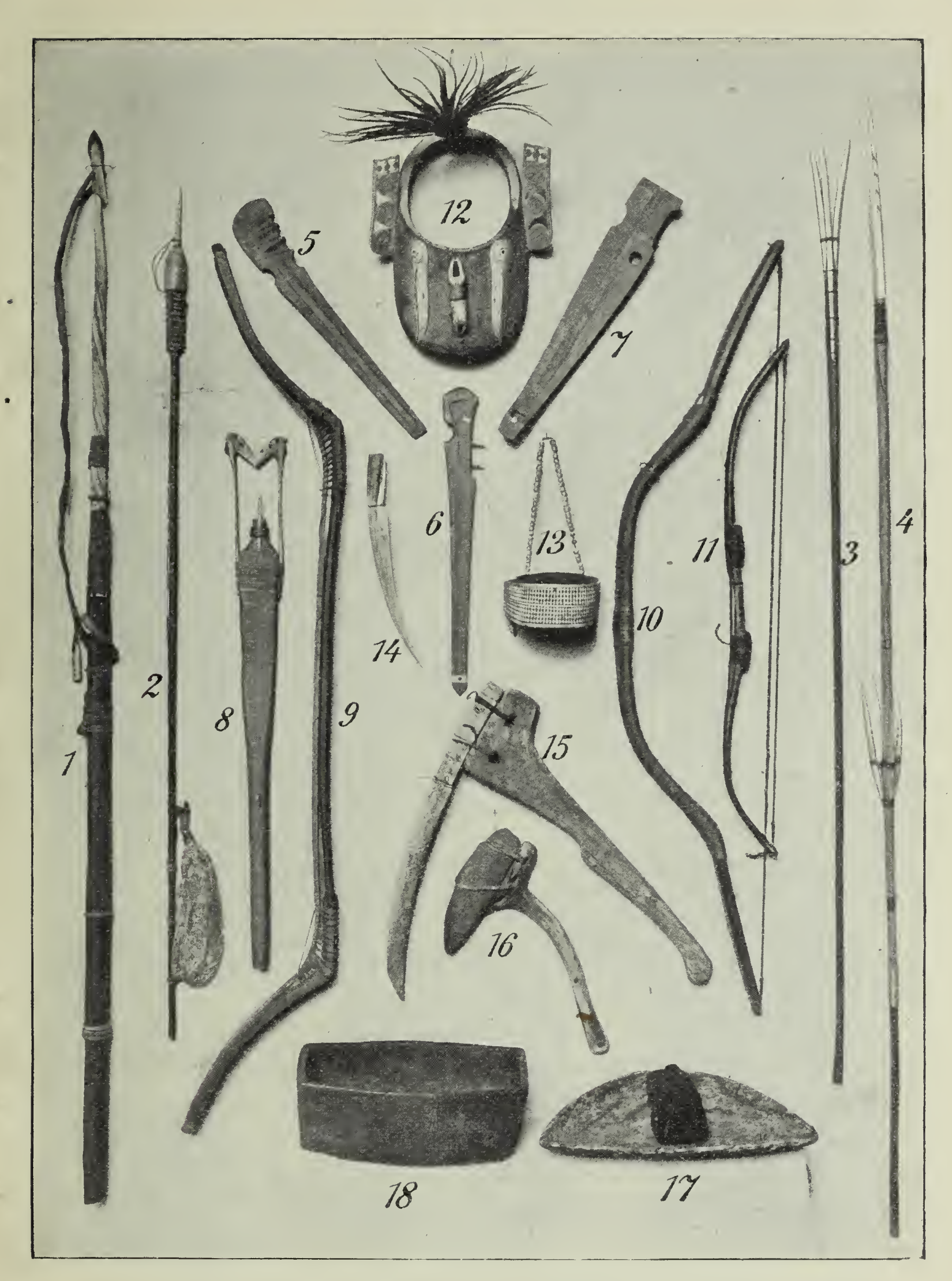


Abb. 32. Jagd- und Fischereigeräte der Eskimo.[1])

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde.



Abb. 33. Reusche zum Fischdiebstahl, wird in der Regel in das Wasser gelegt, worauf die Fische hineingetrieben werden.

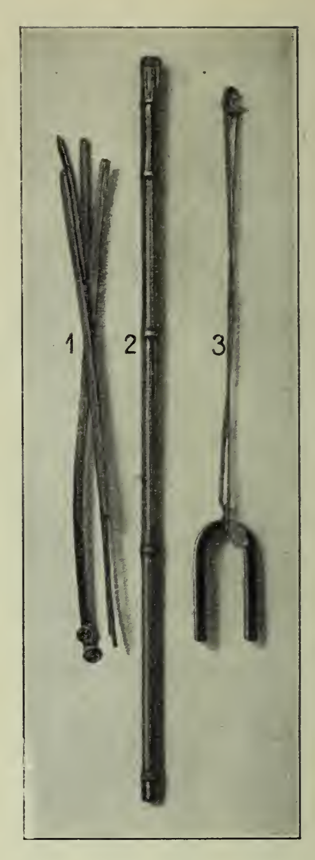


Abb. 35.
Opferstockdiebstahl.

1 Leimruten, am unteren Ende mit Vogelleim bestrichen; an einer von ihnen kleben noch zwei Münzen.
2 Spazierstock aus Bambusrohr, in demdieLeimruten unauffällig verborgen werden können.
3 Magnet, zur Entnahme von Nickelmünzen.



Abb. 34. Gefäße aus Korbgeflecht, Fischbein und Drimysrinde (Feuerländer).[1]
(Originale im Berliner Museum für Völkerkunde.)

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde.

Vergleichen wir sie mit den in Abb. 34 gezeigten Gefäßen aus Korbgeflecht der Feuerländer, so finden wir hinsichtlich der Primivität bei diesen keine tiefere Stufe.

Eines sehr einfachen Mittels bedienen sich auch viele „Opferstockmarder" — Leute, die aus Opferstöcken Geld nehmen; sie bestreichen längere dünne Ruten mit irgend einer klebrigen Masse, z. B. mit Vogelleim, tauchen sie durch die dünne Zugangsöffnung in den gefüllten Opferstock und ziehen sie mit den daran haftenden

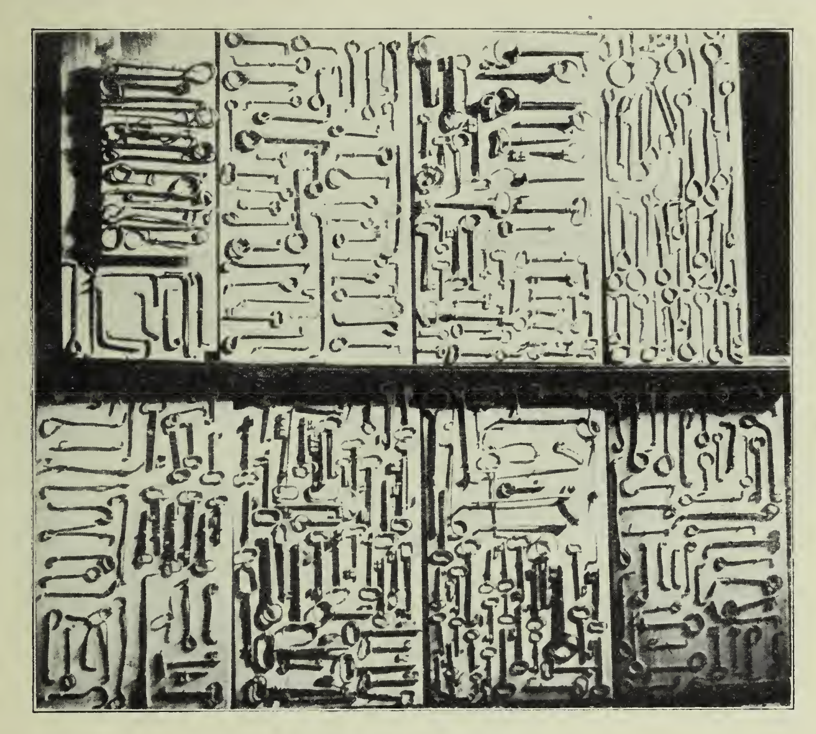


Abb. 36. Dietriche.

Geldstücken heraus (siehe Abb. 35). Diese Art des Opferstockdiebstahles war schon im 15. Jahrhundert als „altbekanntes Laster" bezeichnet.[1]) Eine allerdings modernere Art ist die mit einem an einem Bindfaden in den Opferstock hineingesteckten Magneten bewirkte Entnahme von Nickelmünzen (siehe Abb. 35, 3).

Diebe und Einbrecher bedienen sich der Dietriche (siehe Abb. 36) und Einbruchswerkzeuge (siehe Abb. 37). Diese sind

[1]) P. Frauenstädt „Breslaus Strafrechtspflege im 14. und 15. Jahrhundert", Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 10. Band.

meist sehr primitiv, obwohl man dabei hin und wieder — besonders in Amerika und überhaupt bei großen Bankeinbrüchen — die modernsten Errungenschaften der Technik verwendet sieht. Aber meist sind diese Werkzeuge doch einfachster Art. Die Brechstangen[1]), mit denen Kassen und andere schwere Körper aufgebrochen werden, sind in der Regel gewöhnliche Eisenstangen ohne jeglichen feineren Mechanismus; oft sieht man aber auch gewöhnliche starke Hölzer und Stangen (siehe Abb. 38) als Einbruchswerkzeuge verwendet.

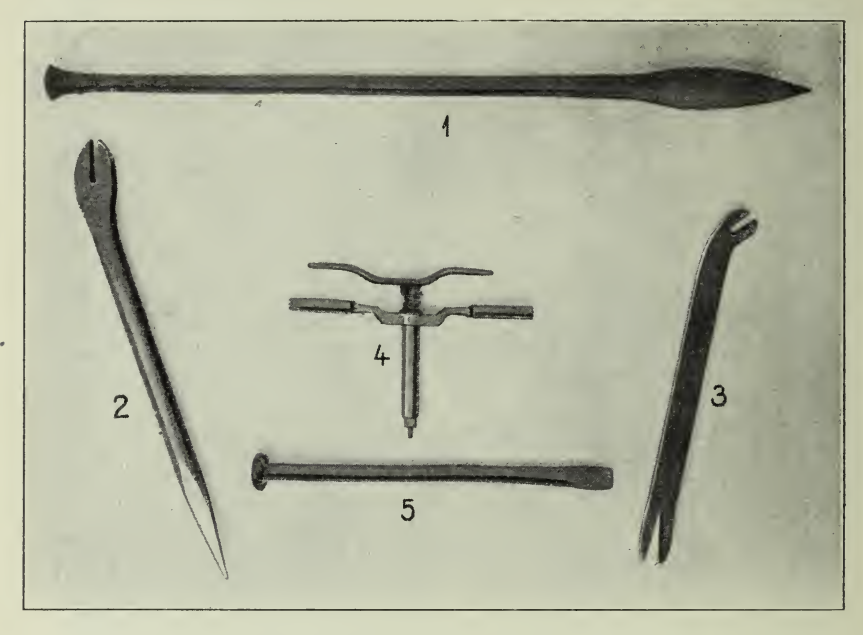


Abb. 37. Einbruchswerkzeuge.

1 Lochbohrer, der auch bei Kasseneinbruch und sonstigen Einbrüchen Verwendung findet,
2 Schneidbrecheisen,
3 Schneidbrecheisen,
4 Fräser, zum Ausschneiden von kreisrunden Löchern aus Kassenwänden (das Fräseisen selbst fehlt),
5 Brecheisen.

Besonders viel Primitives weisen auch jene Werkzeuge auf, die für den Angriff auf Menschen bestimmt sind. Unter den sogenannten „Totschlägern" (siehe Abb. 39) finden wir fast

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Seite 986.

Abb. 39. Totschläger der Verbrecher.



Abb. 38. Holz mit Kette als Einbruchwerkzeug verwendet.

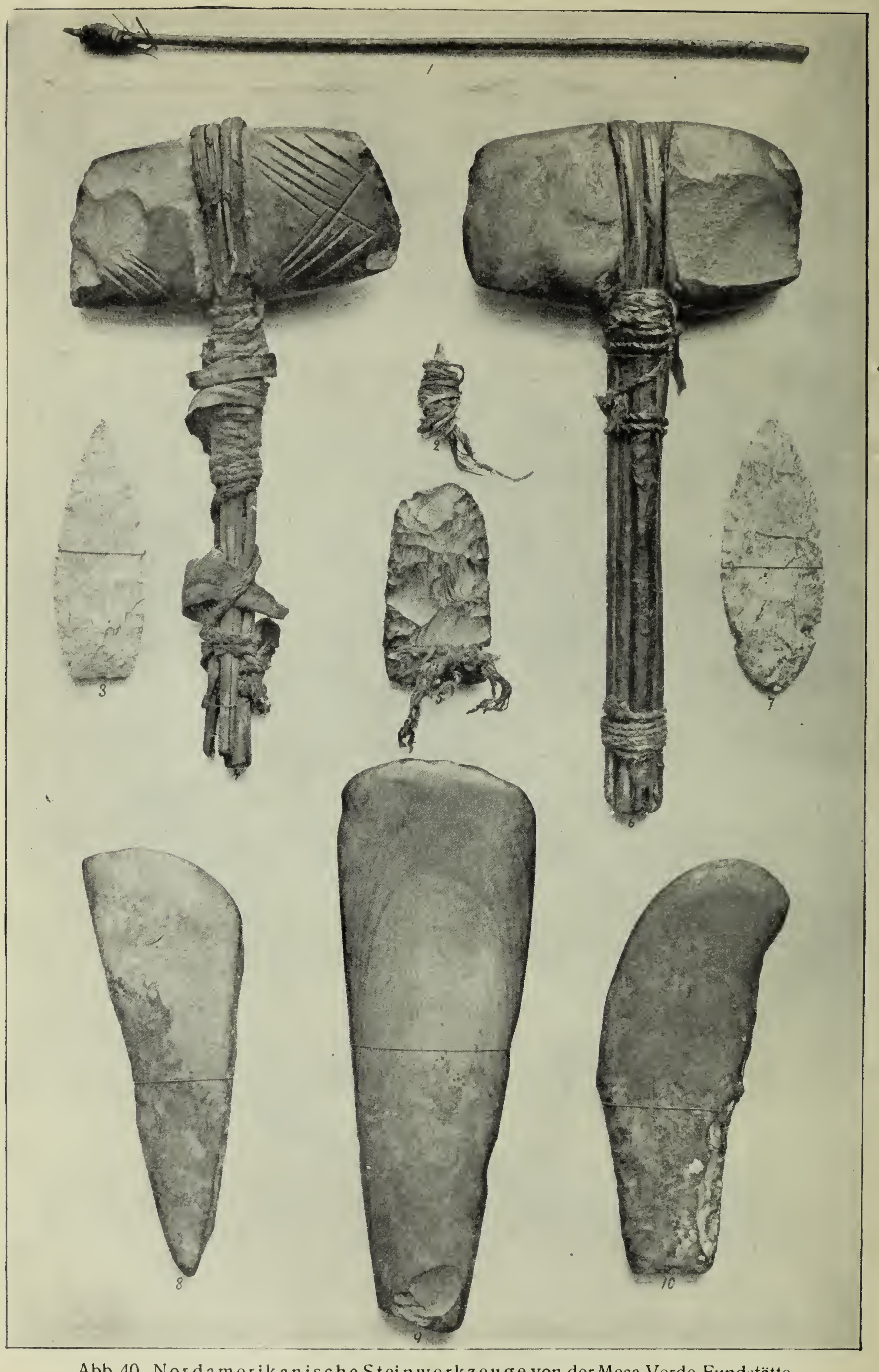


Abb. 40. Nordamerikanische Steinwerkzeuge von der Mesa-Verde-Fundstätte (nach G Nordenskiöld).[1])

[1]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit.

nur Konstruktionen allereinfachster Art: ein Strick mit einem schweren Stein, ein Lederriemen mit einem Stück Eisen, ein Stock mit einem Bleiende, das sind die typischen Totschläger. Die auffallende Ähnlichkeit dieser verbrecherischen Werkzeuge mit den Werkzeugen der Wilden ersieht man aus der Abb. 40. Wie bei den Primitiven, so bestehen auch bei den Verbrechern die ersten

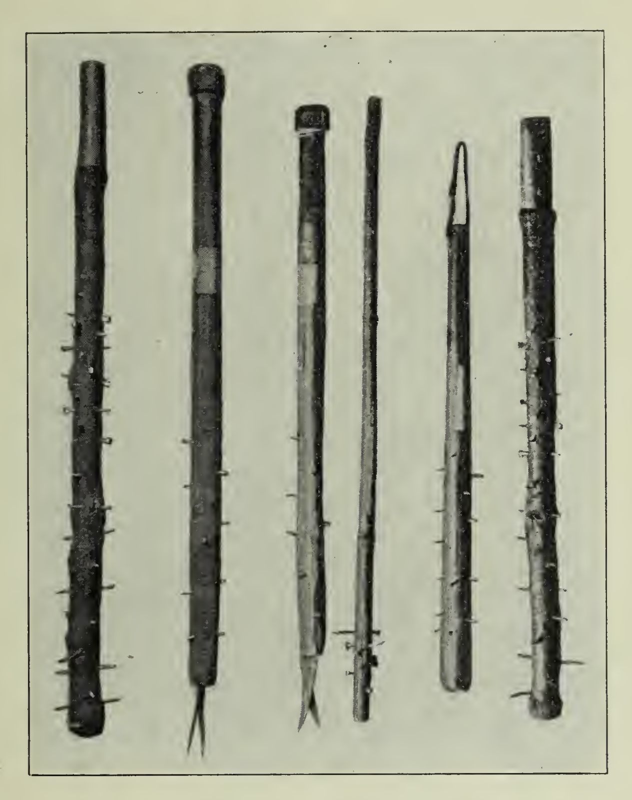
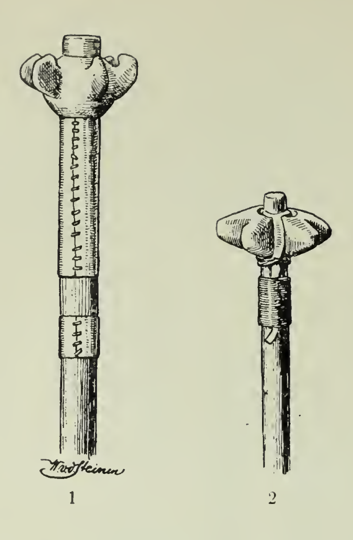


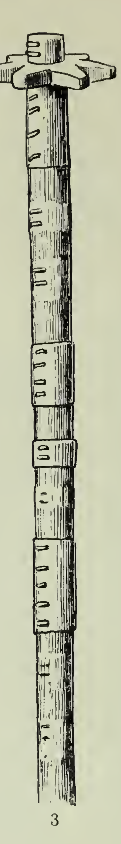
Abb. 41. „Morgensterne".

Werkzeuge aus einem vom Wind oder mit der Hand gebrochenen Zweig oder Stamm, aus einem gewöhnlichen zur Hand liegenden passenden Stein[1]).

Zu erwähnen sind hier auch die sogenannten Morgensterne der Verbrecher (siehe Abb. 41), die in den Keulen der Wilden und Urvölker ihr deutliches Gegenstück finden; da zeigen insbesondere

[1]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit V. Seite 17.





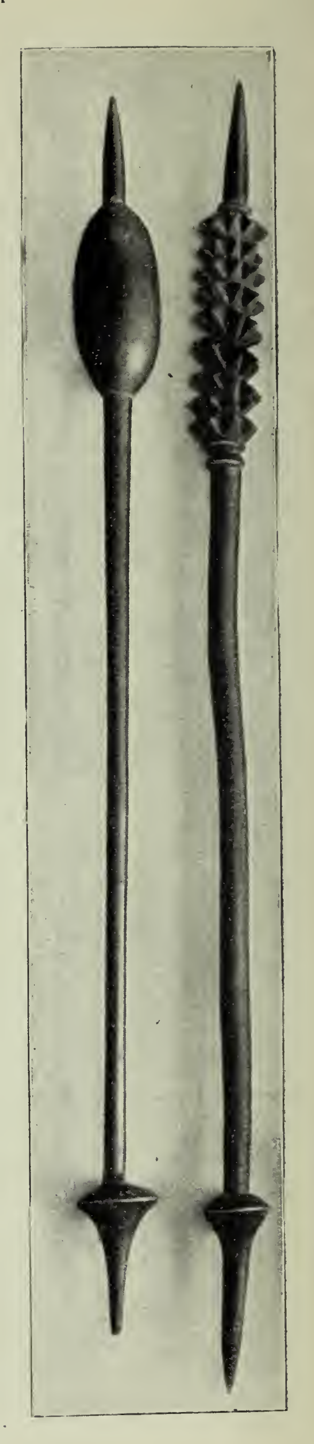


Abb. 42. Keulen.[1])

1—3 Altperuanische Keulenformen, morgensternartig.

(Originale im Berliner Museum für Völkerkunde.)

4—5 Keulen der Neupommern.

die altperuanischen Keulenformen (siehe Abb. 42, 1—3) morgensternartige Zusammensetzungen. In Australien finden wir ähnliche Keulen bei den Wilden von Neusüdwales; auch die Keulen der Neupommern (siehe Abb. 42, 4—5) gehören hierher.

Primitiv und roh sind auchdie Schlagringe[2]), insbesondere die von den Verbrechern selbst erzeugten (siehe Abb. 43).

Auch unter den Stockdegen (Abb. 44) und Stockgewehren (Abb. 45) finden

---

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde.

[2]) H. J. Zafita, Psychologische Bedeutung der Verbrecherwerkzeuge, in H. Groß' Archiv, Bd. 52.

wir sehr primitive Dinge; auch hier sind wieder die von den Verbrechern selbst erzeugten Exemplare besonders einfach.

Sehr interessant in dieser Richtung sind endlich die von Verbrechern selbst erzeugten Pistolen (siehe Abb. 46) und Gewehre

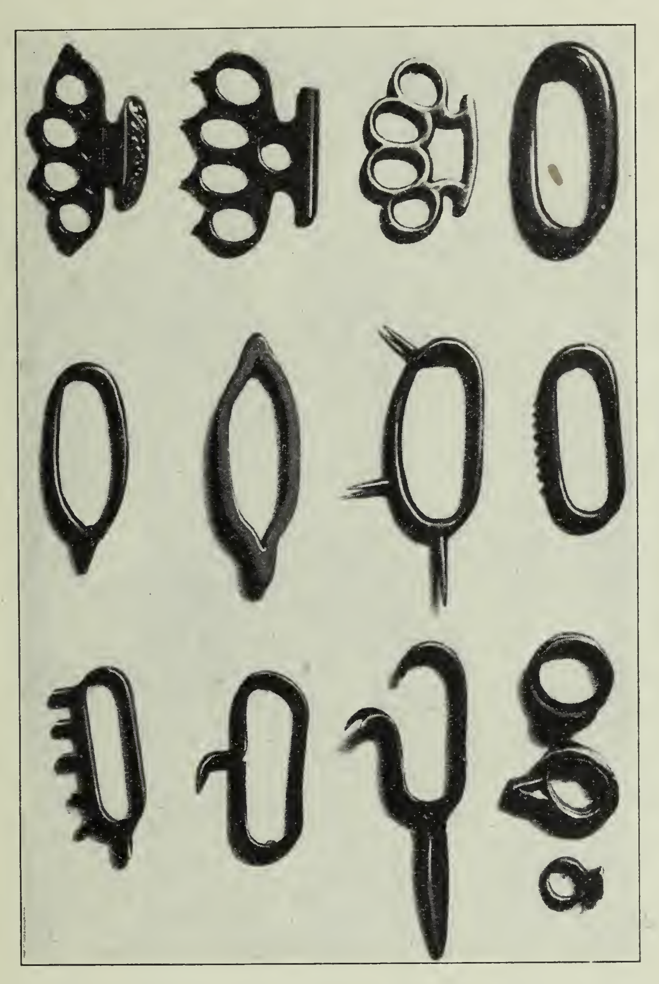


Abb. 43. Schlagringe, von denen sich manche durch besondere Grausamkeit und Gefährlichkeit auszeichnen.

(siehe Abb. 47) und die sogenannten Legflinten (siehe Abb. 48); bei einer dieser Pistolen und bei zweien dieser Gewehre sind die Läufe aus gewöhnlichen Radfahrrahmen hergestellt.

Hier muß ich auch einige Vergiftungsarten erwähnen, deren sich Verbrecher gern bedienen. Einfache Pflanzengifte,

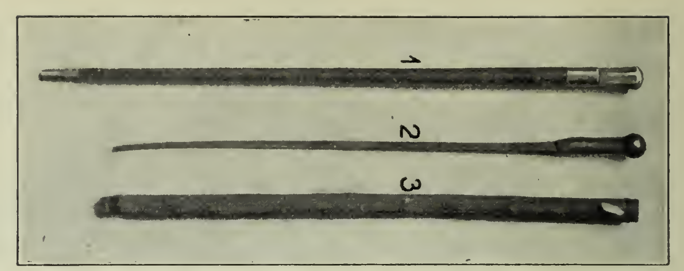


Abb. 44. Stockdegen.
1 Degen im Stock verwahrt, 2 u. 3 Degen und dazugehörige Scheide aus Holunderrohr.

Abb. 45. Stockgewehre.

Jeder dieser Spazierstöcke stellt ein Gewehr dar, einige von ihnen bilden nur den Lauf zum abschraubbaren Schloß und Schaft; diese trägt der Verbrecher versteckt in seiner Kleidung.



Abb. 46. Pistolen, von Verbrechern selbst verfertigt

Bei 1 besteht der Lauf aus einem Stück eines Fahrradrahmens.

Bei 2 ist der Lauf aus gewöhnlichem Blech hergestellt.

Bei 3 stammen die Läufe von einem abgeschnittenen doppelläufigen Gewehr her; die Hähne sind aus Holz und auf der Aufschlagstelle mit je einem Schuhnagel beschlagen; die Spannung wird durch ein Gummiband bewerkstelligt.

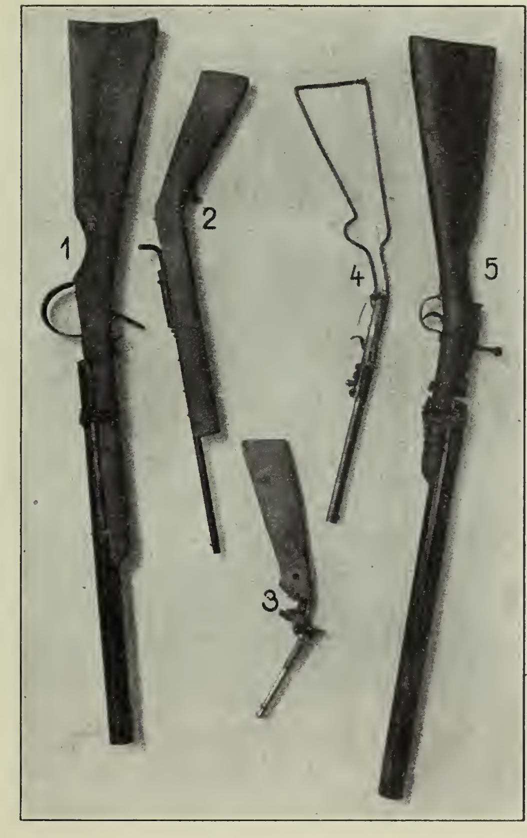


Abb. 47. Gewehre, von Verbrechern selbst verfertigt.

Bei 1 u. 5 sind die Läufe aus Stücken von Fahrradrahmen hergestellt.

2 ist ein primitives Modell eines Mauser-Gewehres.

3 Flobert - Pistole, die durch Anbringung eines langen Schaftes in ein Gewehr umgewandelt worden ist.

4 Flobert - Gewehr mit abnehmbarem Drahtbügel als Schaft.



Abb. 48. Legflinten (eine Art Selbstschüsse)
(1 von oben, 2 von der Seite gesehen), heimtückische Schußwaffen, die durch Berührung der über den Weg gespannten Abziehschnur zum Schusse gebracht werden.



Abb. 49. Holzschnitt (unvollendet)
zur Herstellung von falschen österreichischen 20-Kronen-Banknoten
(siehe Abb. 18).

Rattengift, das Arsen enthält, Zündhölzchenköpfe, wegen ihres Phosphorgehaltes usw. sind sehr beliebte Gifte. Ein Fall ist auch noch ganz besonders primitiver Art: ein Mädchen, das sich seines Liebhabers entledigen wollte, legte diesem eine Schlange, eine Kreuzotter ins Bett, um ihn auf diese Weise durch den giftigen Biß der Schlange zu vergiften.

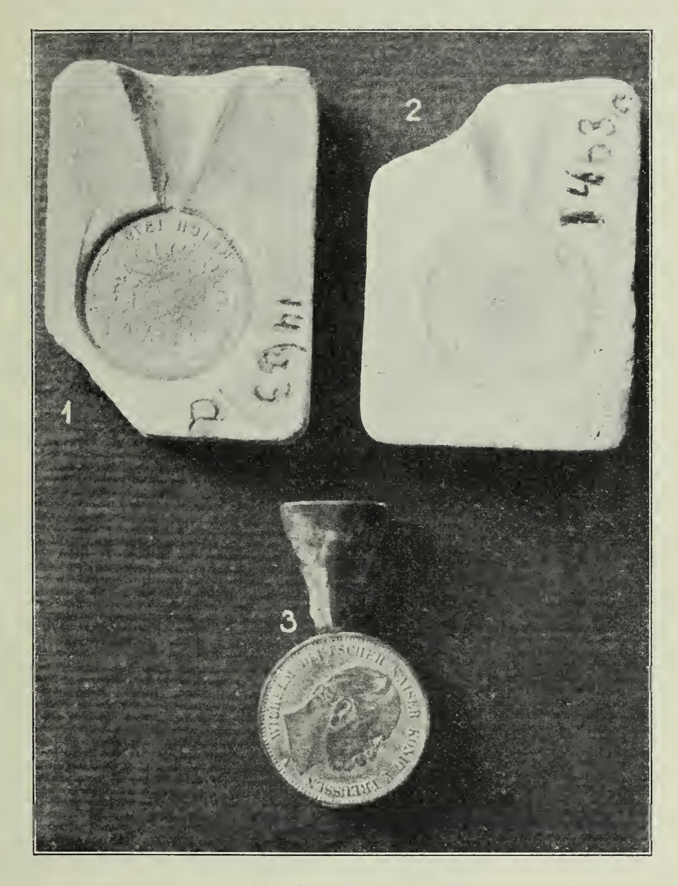


Abb. 50. Falschmünzerei.

1 u. 2 zusammengehörige Hälften der Gußform aus Gips, durch den besonders auf 1 sichtbaren konischen Kanal wird das flüssige Metall eingegossen.
3 Gußstück aus der obigen Form. Der dem Kanal entsprechende Kegel ist noch nicht entfernt.

Von weiteren Verbrecherwerkzeugen zeichnen sich die Banknotenklischees (siehe Abb. 49) und die Art der Erzeugung der falschen Münzen in Gußformen (siehe Abb. 50) im Verhältnisse

zur hohen Technik der staatlichen Herstellung dieser Wertgegenstände durch größte Primivität aus. Solche Gußformen finden wir

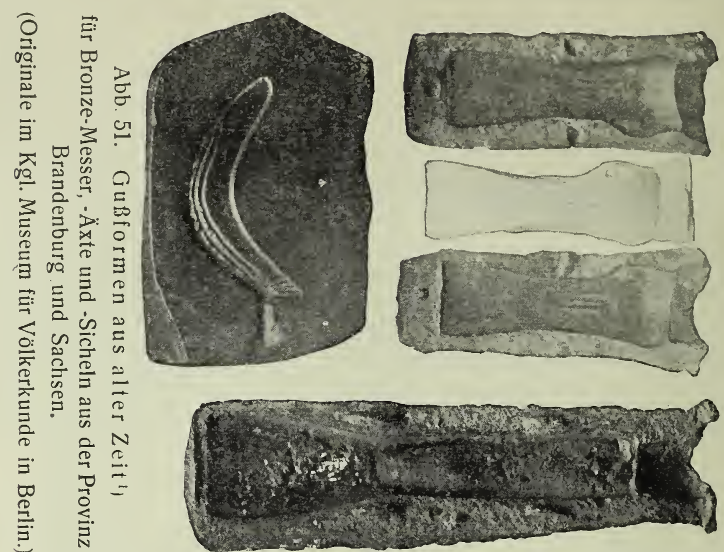


Abb. 51. Gußformen aus alter Zeit[1]) für Bronze-Messer, -Äxte und -Sicheln aus der Provinz Brandenburg und Sachsen. (Originale im Kgl. Museum für Völkerkunde in Berlin.)

schon bei alten Völkern zur Erzeugung von Gebrauchsgegenständen, z. B. Messern (siehe Abb. 51).

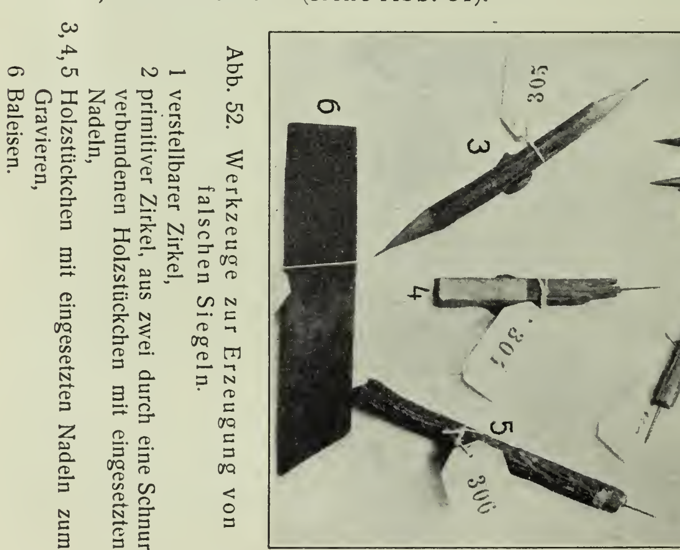


Abb. 52. Werkzeuge zur Erzeugung von falschen Siegeln.
1 verstellbarer Zirkel,
2 primitiver Zirkel, aus zwei durch eine Schnur verbundenen Holzstückchen mit eingesetzten Nadeln,
3, 4, 5 Holzstückchen mit eingesetzten Nadeln zum Gravieren,
6 Baleisen.

Die Werkzeuge zur Erzeugung der falschen Siegel (siehe Abb. 52) sind geradezu beispiellos einfach.

[1]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit.

Und schließlich sind die Arten der Brandlegung, insbesondere die von Verbrechern erzeugten und verwendeten Brandlegungsapparate[1]) (siehe Abb. 53) einfach und primitiv.

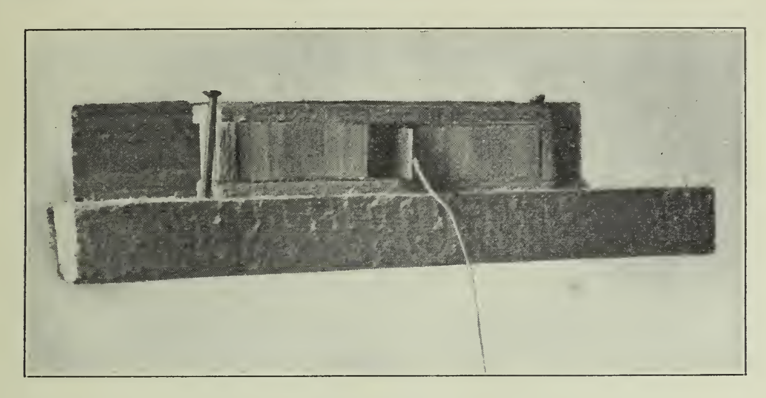


Abb. 53. Brandlegungsapparat.
In der Mitte zwei Teile einer Zündhölzchenschachtel mit den Reibflächen nach außen zusammengeklebt und an einer Schnur befestigt. An die Reibflächen schließen sich im Innern des Kästchens fest angepreßte Zündhölzer an; der übrige Innenraum ist mit leicht brennbaren Stoffen ausgefüllt. Durch Ziehen an der Schnur werden die Zündhölzer infolge der Reibung an den Reibflächen zur Entzündung gebracht.

b) Tätowierungen.

Unter den Erscheinungen am Verbrecher sind es sodann vor allem die Tätowierungen, die den primitiven Einschlag deutlich zeigen. Es ist Tatsache, daß Tätowierungen unter Verbrechern unverhältnismäßig oft vorkommen. Im kriminalistischen Institut in Graz haben wir weit über 1000 Photographien und Zeichnungen von tätowierten Verbrechern mühelos zusammengebracht (siehe Abb. 54—59).

Die Tätowierung, Tättowierung oder Tatuierung ist der Brauch, durch gefärbte feine Stichwunden den Körper dauernd zu zeichnen.

Die Tatuierung ist meist aus der Körperbemalung hervorgegangen. Beide Erscheinungen, Körperbemalung und Tatuierung, finden wir bei vielen primitiven Völkern (siehe Abb. 60—64).

Die Körperbemalung[2]) ist die einfachste und zugleich auch älteste Art des Schmuckes; an sie lehnen sich an und aus ihr

[1]) H. Kalmann, Ein merkwürdiger Brandlegungsapparat, in H. Groß' Archiv, Bd. 60, Seite 88.

[2]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 16.

sind zum Teile hervorgegangen die Tatuierung und die Narbenzeichnung.

Bei den Prärieindianern[1]) war verunstaltender Ohrenschmuck und Tatuierung nur bei einigen Stämmen üblich, „Bemalung dagegen allgemein und eine Angelegenheit von höchster

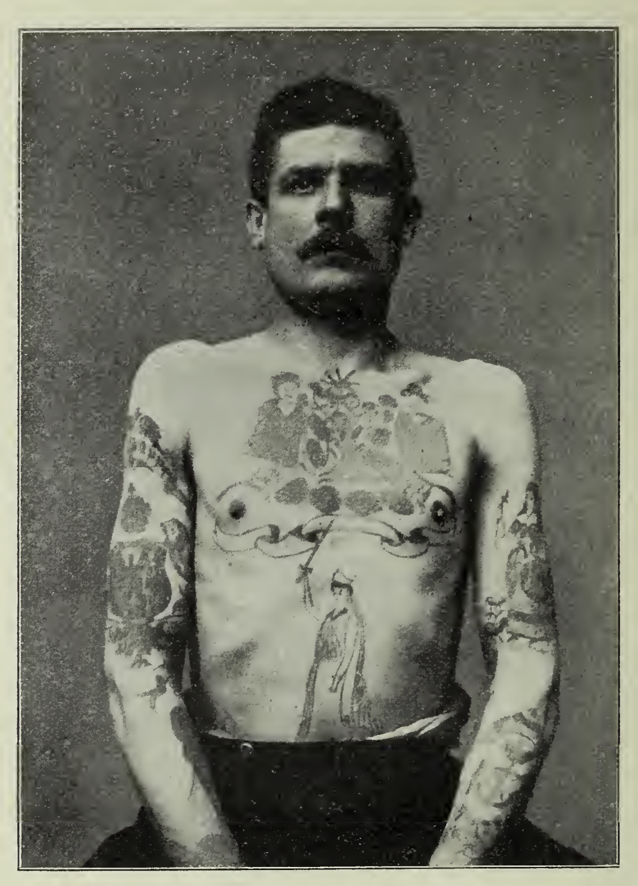


Abb. 54. Tätowierter Verbrecher.[2])

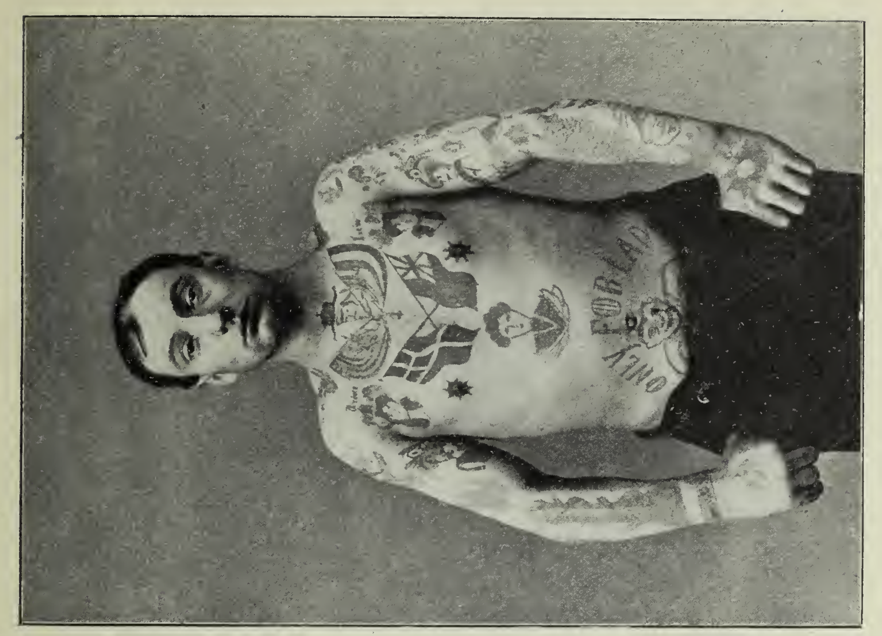
Wichtigkeit, die vor den Festen, dem Auszug in den Krieg, dem Ballspiel vorgenommen wurde; Ocker, weiße Infusorienerde, Ruß und Graphit lieferten die Farben."

Bei den altmexikanischen Naturvölkern[3]) beschränkte sich die Tatuierung auf die atlantische Küste, während Körper-

[1]) Buschan, III. Völkerkunde Seite 54.

[2]) Dr. G. Roscher, Großstadtpolizei, Otto Meißners Verlag, Hamburg, 1912.

[3]) Buschan, III. Völkerkunde Seite 77.



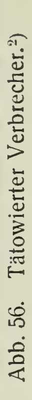


Abb. 56. Tätowierter Verbrecher.[2])

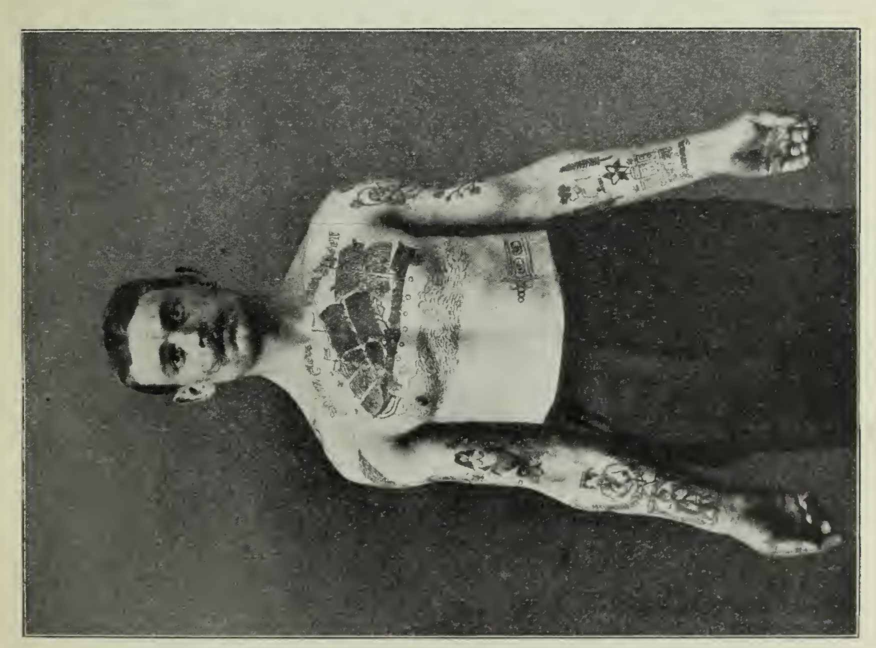


Abb. 55. Tätowierter Verbrecher.[1])

[1]) Roscher, Großstadtpolizei.

[2]) " "



Abb. 57. Tätowierter Verbrecher.



Abb. 58. Tätowierter Verbrecher.

bemalung — bei den Frauen mittels Tonstempeln — meist bei besonderen Anlässen geübt wurde. In Südamerika finden wir die Kadiuêomädchen bemalt (siehe Abb. 60), in Polynesien den Maorihäuptling (siehe Abb. 61).

Die Tatuierung finden wir insbesondere bei den Eskimos im Zentralgebiet[1]), bei den Altkolumbianern, den Arabern, den Bantu, bei den Melanesiern und den Mikronesiern; bei den Malaien[2]) ist die Tatuierung weniger verbreitet und nur auf



Abb. 59. Tätowierter Verbrecher.

die am niedrigsten stehenden Völker beschränkt. Auch bei nordasiatischen Völkern[3]) war die Tätowierung früher weit verbreitet: die Binnenländer begnügten sich mit einfachen Strichen auf den Backen, während die Tschuktschen (siehe Abb. 62) und Alëuten komplizierte Zackenfiguren anbrachten. „Die Zeichnung wurde durch Einstechen oder durch Nähen erzielt, d. h. mittels Durchziehens eines berußten Fadens durch die Haut."

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 39.
[2]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 254.
[3]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 279.

„Die Mentawei-Insulaner[1]) und einige Philippinenstämme (Igarotten) bedecken den gesamten Körper von den





Abb. 60. Kadiuêomädchen, bemalt.[2])

Knöcheln bis zum Gesicht mit regelmäßigen Linienmustern, die in blauen Tönen sich hübsch von der braunen Haut abheben und vollständig den Eindruck der Nacktheit verwischen. Weiter ver-



Abb. 61. Maorihäuptling.[3])

breitet ist eine teilweise Tatuierung, die manchmal besonders das weibliche Geschlecht betrifft; bei den Dajakern von Borneo

[1]) Buschan Ill. Völkerkunde Seite 263.
[2]) „ „
[3]) „ „

auf Ceram, Timorlaut usw. finden wir solche Tatuierung mehr oder weniger reichlich."



Abb. 62. Tatuierung der Tschuktschen.[1])

Bei den Samoanern finden wir große Tatuierungsfeste (siehe Abb. 63).

Die Tatuierung ist meist Schmuck, aber auch Abzeichen der



Abb. 63. Tatuierung der Männer auf Samoa.[2])

Familie, von Geheimbünden, der Geschlechter, von Herren und Sklaven, der Geschlechtsreife, des Mutes, der Tapferkeit, sowie religiöses Symbol und Amulett. „Bei der weitverbreiteten Karaiben-

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde.

[2]) „ „

horde[1]) zwischen dem unteren Madeira und Xingu ist eine blaue, vom Auge zum Mundwinkel laufende tätowierte Linie, bei den Tupi sprechenden Apiaká am Tapojóz dagegen eine den Mund umgebende und zu den Ohren hinlaufende Zeichnung Stammesabzeichen.

Die Tatuierung tritt oft im Zusammenhange mit Totemismus auf. Totemismus ist die Ableitung der Abstammung eines bestimmten Stammes von einem bestimmten Totem (meist ein Tier); das Totemtier wird heilig gehalten und verehrt und es wird oft seine bildliche Darstellung auf den Körper tätowiert.

Lombroso wird sich also wohl irren, wenn er sagt, Tätowierung komme nur bei Völkern keltischer Herkunft vor.

Alle diese Beispiele zeigen die weite Verbreitung der Tätowierung unter den wilden Völkern und zugleich das Primitive dieser Erscheinung.

c) Religiöses und Aberglauben.

Eine weitere Erscheinung, die wir beim Verbrecher finden und die meist primitiver Art ist, ist sein Hang zum Aberglauben. „Es ist seltsam“ — sagt Hans Groß[2]) — „welche Wirkung heute noch der Aberglaube auf eine Reihe von Menschen ausübt, die sich gerade das Verbrechen zum Lebenszweck gemacht haben. Verbrecher spekulieren oft auf den Aberglauben anderer, oft stehen sie selbst in arger Weise unter seiner Herrschaft und lassen sich durch ihren Aberglauben zu unerklärlichen Dingen verleiten.“

Wir finden bei Verbrechern eine Menge von Gegenständen, die mit ihrem Aberglauben in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen (siehe Abb. 64).

„Irgend einen Zauberspruch oder Freibrief[3]) wird mancher gewöhnliche Dieb bei sich tragen und häufig kommt es vor, daß der Täter etwas ihm Gehöriges auf dem Tatorte zurückläßt, weil er glaubt, daß dann seine Tat oder wenigstens er als Täter nicht entdeckt wird.“

Bei Wilderern finden wir ein sogenanntes Johannishändchen[4]), welches aus einer in der Johannisnacht gegrabenen Farrenkrautwurzel geschnitzt wird und seine wichtige Verwendung

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 109.
[2]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Der Aberglaube“.
[3]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Der Aberglaube“.
[4]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Der Aberglaube“.

findet, wenn der Wildschütze zur Neumondzeit Freikugeln gießt, mit denen er dann das Hochwild unfehlbar zu treffen vermag."

Das Tragen einer Hostie wird als sicheres Mittel zur Nichtentdeckung des Täters angesehen.

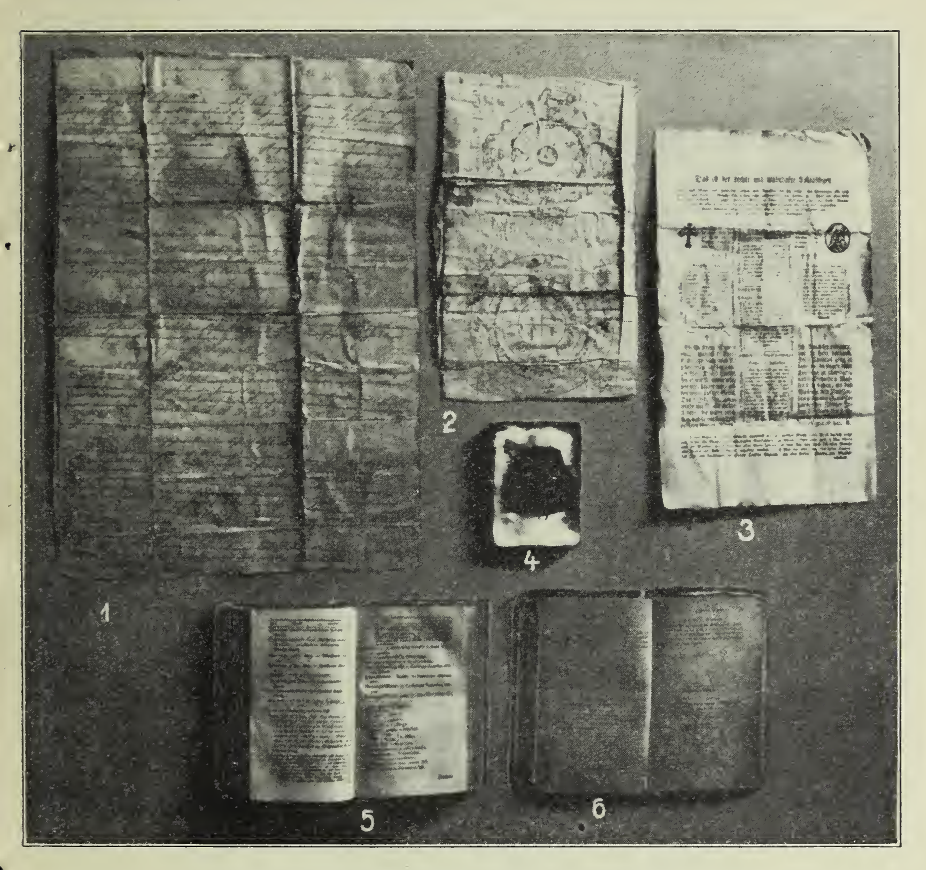


Abb. 64. Aberglauben bei Verbrechern.

1, 2, 3 Verschiedene Segen, durch deren Besitz der Eigentümer gegen Gefahren und Entdeckung eines allfälligen Verbrechens geschützt zu sein glaubt.
4 Alraun.
5 u. 6 Zauberbücher und -Formeln.

„Alraun[1]) (siehe Abb. 65) oder Mandragorawurzel (Wurzelstock der Mandragora officinalis (siehe Abb. 66) und Springwurzel konnten in vergangenen Jahrhunderten Glück, Liebe, Gunst und Reichtum gewähren. Heute kann man mit ihnen

---

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Der Aberglaube".

nur noch versperrte Schlösser öffnen oder wenigstens so vorbereiten, daß sie dem nachdringenden Dietrich oder Sperrhaken geringen Widerstand zu leisten vermögen."

Auch sogenannte „Schlummerlichter" aus dem Fett unschuldiger Kinder sind beliebte Mittel zur Erkundigung, ob die Bewohner eines Hauses schlafen.



Abb 65. Alraun, im Besitze von Verbrechern gefunden.

Endlich sind neben unzähligen anderen Mitteln des Aberglaubens bei Verbrechern die Sprüche, Zauber und die sogenannten „Segen" weit verbreitet. Unter letzteren sind insbesondere die Diebssegen und Stocksegen beliebt (siehe Abb. 64).

Zu erwähnen sind auch noch die Bildzauber, das Mordbeten, die Mordmessen und das Schattenmessen[1]).

[1]) Pribram in H. Groß' Archiv Bd. IV, Seite 168.

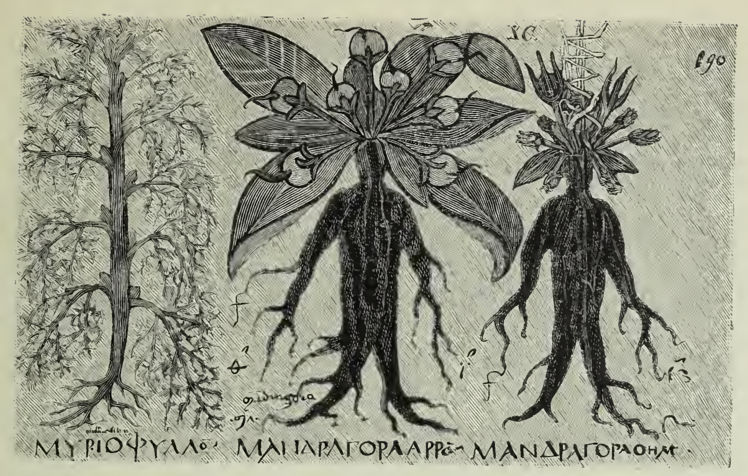


Abb. 66. Mandragorapflanzen nach Abbildungen im Codex Neapolitanus der Wiener Hofbibliothek.[1])

Vergleichen wir damit die religiösen Zustände der Urvölker und Wilden, so staunen wir über die Ähnlichkeit (siehe Abb. 67). Denn bei Urvölkern und Wilden sehen wir diese Erscheinungen alle Tage. Ich denke hier ganz im allgemeinen hauptsächlich an den Zauberglauben[3]) der Wilden, wobei „der Mensch einfach durch gewisse Handlungen und Riten die Mitmenschen und die ganze Außenwelt beeinflußen und seinen Zwecken gefügig machen zu können glaubt. Diese Zauberhandlungen sind ursprünglich noch von jeder Vorstellung übersinnlicher Wesen und ihrer Mitwirkung frei, und beruhen



Abb. 67. Fieberzettel[2]), durch dessen Tragen das Fieber hintangehalten werden soll (vgl. dazu die verschiedenen Segen der Verbrecher).

[1]) Dr. O. v. Hovorka und Dr. A. Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin. Verlag von Strecker u. Schröder, Stuttgart, 1908. [2]) Ebendort.

[3]) Buschan, Ill. Völkerkunde, Seite 20.



Abb. 68. Messer
selbstverfertigt von Häftlingen im Strafhaus, zumeist aus Löffelstielen oder Blech.

Abb. 69. Feuersteinmesser aus der älteren Steinzeit von Südfrankreich.[1])

---

[1]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit.

lediglich auf dem Glauben an die Wirkungskraft des sie ausübenden Menschen."

Meist aber steht der Verbrecher unter der Herrschaft des Dämonismus oder Geisterglaubens. Auch diese Art des Aberglaubens findet sich bei Primitiven als Religion. Gekennzeichnet ist dieser Dämonismus „durch das Vorherrschen der Vorstellung übersinnlicher Wesen, deren Beziehungen zu den Körper- und Ahnenseelen bereits verloren gegangen sind, die selbständig existieren, oft mit übernatürlichen Kräften begabt sind und auf das Geschick des Menschen in gutem oder schlechtem Sinne gerne Einfluß nehmen."[1] Aller Dämonenglaube jedoch geht auf die primitiven animistischen Anschauungen zurück; dies wird dort besonders deutlich, wo die Dämonen die Tiergestalt behalten haben.

Sehr verbreitet unter Verbrechern und Wilden ist der Fetischismus, d. h. die Verehrung eines Gegenstandes, dem be-



Abb. 70. Feine Feuerstein-Messer aus jung-diluvialer Fundstätte in Nord-Frankreich (Musée du jardin des plantes, Paris).[2]

[1] Buschan, Ill. Völkerkunde, Seite 21.
[2] Hans Kraemer, Weltall und Menschheit.

sondere Zauberkräfte zugeschrieben werden. Dieser Gegenstand wird Fetisch genannt. Hierher gehören bei Verbrechern die Segen, die Alraune, jedes Amulett und überhaupt jeder Gegenstand, an dessen Besitz der Verbrecher irgend eine geheime Macht gebunden glaubt. Bei wilden Völkern sind insbesondere die von Fetischmännern gemachten Fetische beliebt. Man stellt sich in diese Dinge Geister gebannt vor. Bei den Eskimos wieder haben die Schamanen ihre Amulette, in die sie die Schutzgeister, gewisse Tiere, die als besonders mächtig gelten, gebannt haben.

Überhaupt ist manches Religiöse und Abergläubische bei Verbrechern mit dem Schamanentum der niederen Völker zu vergleichen. Schamanismus ist die Religion der meisten Völker auf niedriger Kulturstufe; die Führer dieser Völker verstehen es, als Zauberer und Herren über die Natur, als Zauberpriester eine große Macht zu erlangen. Sie singen, schlagen mit Trommeln und klappern und empfangen hierdurch Offenbarungen über Geheimes, über Heilmittel und Zukünftiges. Während ihrer Vorführungen vor dem Volke verkehren sie angeblich mit den Göttern und den Seelen der Verstorbenen und geraten dabei in einen Zustand höchster nervöser Aufregung, in Verzückung und bisweilen in krankhafte Zuckungen. Bei den Sibiriern bezeichnet man diese Zauberpriester mit dem aus dem Indischen umgestalteten Namen Schamanen.[1]) Bei den Eskimos heißen sie Angekoks, in Nordamerika Medizinmänner, bei den Südamerikanern Piajes, in Afrika Fetischmänner oder N'gangas, bei den australischen und papuanischen Stämmen Kilos.

Der Grundgedanke bei allen diesen Vorstellungen ist der, daß der Mensch mit unsichtbaren Mächten in Verkehr treten und sie bezwingen kann.

Zauberglauben finden wir dann insbesondere noch bei den Altmexikanern; den Andenvölkern, den Australiern, den Indianern, den Melanesiern und den nordasiatischen Völkern.

Wenn wir von der Anschauung ausgehen, daß der Aberglaube die Ansicht derer ist, die den herrschenden religiösen Dingen vorgreifen, oder meistens — und darauf kommt es hier an — ein Beharren an durch den herrschenden Glauben längst überholten, metaphysischen Ideen, wenn wir weiter bei Verbrechern fast nur diese letztere Art des Aberglaubens finden, so sind diese Ansichten

[1]) Julius Lippert, Allgemeine Geschichte des Priestertums. Verlag von Theodor Hofmann, Berlin 1883.

einer niederen Kulturstufe angehörige Phantasievorstellungen. Es ist daher begreiflich, daß diese Erscheinungen in den verschiedenen Weltteilen mannigfache Übereinstimmungen zeigen und daß wir ihnen bei Wilden und Urvölkern öfter und regelmäßiger begegnen als bei den dem herrschenden Glauben unterworfenen Völkern der höheren und gegenwärtigen Kulturstufe.

d) Soziale Stellung.

Weniger, was den Verbrecher, als was in erster Linie das Verbrechen anlangt, müssen wir feststellen, daß Verbrechen hauptsächlich von Leuten der besitzlosen Klassen begangen werden. Wenn wir allerdings zugeben, daß dem Milieu ein determinierender Einfluß auf das intellektuelle und moralische Leben der Einzelnen und somit ihrer Nachkommen zukommt, so können wir unter dieser Voraussetzung und der durch sie gegebenen Einschränkung sozial schlechte oder ungünstige Stellung und Verbrecher selbst in einen allerdings indirekten Zusammenhang bringen.

Demnach können wir, wenn wir Besitzlosigkeit und insbesondere Mangel an Geld als Ursache primitiver Zustände anzusehen gewillt sind, auch dieses Moment der verhältnismäßig viel öfteren Besitzlosigkeit der Verbrecher als eine primitive Erscheinung an ihnen erklären. Diebstahl, Einbruch, Raub, Bettel, Notzucht und viele andere Verbrechen verdanken wohl meist der materiell ungünstigen Stellung der Täter ihr Vorkommen.

Wir können aber auch gerade bei Diebstahl, Raub, Mord und anderen Verbrechen auf jene primitiven kulturellen Zustände zurückweisen, in denen es noch keine Anerkennung eines selbständigen Eigentums des Einzelnen, keinen allgemein anerkannten Schutz des Lebens und der Freiheit gab, in denen einfach die stärkere und rohere Faust und die List über Macht und Herrschaft entschied. Wenn der Dieb also der gesellschaftlichen Einrichtung des Eigentums oder des Lebens- und Freiheitsschutzes durch entgegengesetztes Handeln seine Anerkennung versagt, so mag man ihn immerhin auch hierin vielleicht nicht unbegründet mit dem Primitiven vergleichen.

Aber noch kann uns niemand beweisen, ob nicht der Kommunismus, die Gemeinschaft des Eigentums, eine Einrichtung der Zukunft sein wird, und so können wir auch nicht sagen, ob der Dieb primitiv oder bezüglich seiner kommunistischen Bestrebungen voraus ist.

Ob wir im Landstreicher nicht eine Parallele für das Umherziehen der Nomadenvölker finden können, ist mindestens problematisch.

e) Sexuelles.

Auch in den Äußerungen des geschlechtlichen Lebens finden wir beim Verbrecher viele Anklänge an primitive Völker. So beobachten wir in Verbrechergesellschaften vielfach Weibergemeinschaft und andere Arten der Beziehungen der Geschlechter zueinander, wie sie primitiven Völkern eigen sind.

Auch nehmen wir bei Verbrechern in der Regel ein sehr herabgemindertes Schamgefühl wahr, was uns an die Matutas, die Einwohner von Tahiti, die Bewohner des Kaukasus, die Thyreneer und viele andere primitive Völker erinnert, bei denen die Erscheinungen und Ereignisse sexueller Natur nicht versteckter als andere Dinge behandelt werden.[1])

Auch die Roheit, die wir bei Verbrechern so oft bemerken und die meines Erachtens — insbesondere wenn sie sadistischen Einschlag hat — sexueller Natur ist und daher hierher gehört, läßt ungezählte Vergleiche mit dem Gefühlsleben der Wilden und Urvölker zu. Ich erinnere nur an die schöne Sitte des Skalpierens und die vielen religiösen Gebräuche, die in Menschenopfern und anderen Martern ihre sadistischen Orgien feierten und feiern. Auch für den an Verbrechern so oft wahrgenommenen Fetischismus — hier im pathologischen Sinne — finden wir bei Primitiven eine Menge Gleiches und Ähnliches.

f) Kunst und Fertigkeiten.

Ich glaube noch einige Gebrauchs- und Kunstgegenstände erwähnen zu dürfen, die von Verbrechern aus Strafanstalten herrühren. Sie sind gewiß primitiv (siehe Abb. 68, 71 u. 72).

Die in der Abb. 68 gebrachten Messer unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Primivität nicht wesentlich von den Stein- und Feuersteinmessern (siehe Abb. 69 u. 70).

Auch die Art und Weise der Tätowierungen der Verbrecher steht in der Regel auf der niedrigsten Stufe (siehe Abb. 54—59)[2]).

---

[1]) Lombroso, Der Verbrecher, I. Teil, genauere Angaben Seite 38.

[2]) Siehe Lombroso, „Der Verbrecher", und Lombroso, „Kerkerpalimpseste".

g) Anthropologisches.

Anhangsweise möchte ich nun noch auf eine Erscheinung hinweisen, die von Lombroso[1]) — allerdings in einer anderen Richtung — betont wurde. In anthropologischer Beziehung, insbesondere was die Körperbeschaffenheit, die Schädelform, die Schädelkapazität, die Sensibilität anlangt, sollen



Abb. 71. Sträflingsarbeit.

Gendarm, aus Brot modelliert.

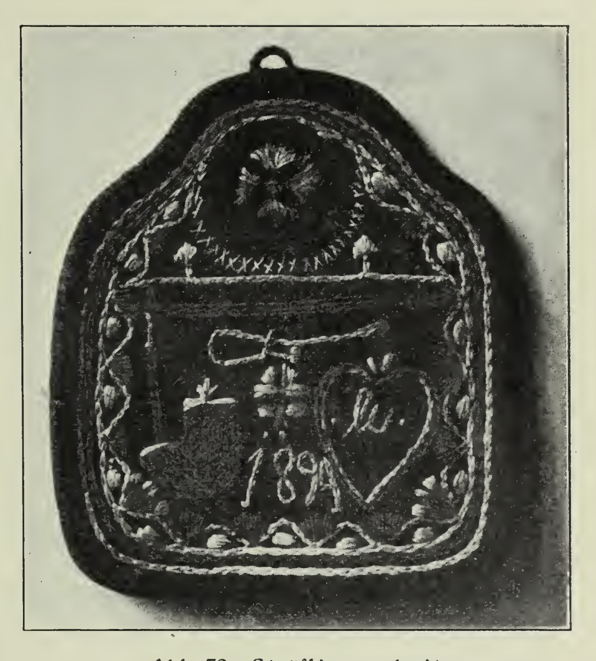


Abb. 72. Sträflingsarbeit.

Uhrtasche; bemerkenswert ist es, daß der Sträfling darauf den Gegenstand seiner Wünsche deutlich zum Ausdruck bringt (Pfeife, Säbel, Herz).

die Verbrecher verhältnismäßig den Wilden näher stehen als die normalen Menschen der höheren Kulturstufe. Wir hätten also auch in dieser Hinsicht eine Ähnlichkeit der Verbrecher mit den Primitiven festzustellen. So ist wohl die Schädelkapazität der meisten Wilden und Urvölker geringer, als die der auf höherer

[1]) Lombroso, Der Verbrecher, I. Teil.

Kulturstufe stehenden Völker der Gegenwart und ebenso soll die Schädelkapazität der Verbrecher verhältnismäßig geringer sein, als die der Nichtverbrecher.

Lombroso sagt noch mit Bezug auf die angeblich verringerte Sensibilität der Verbrecher: „Die Verbrecher gleichen auch hierin den Wilden, welche mit wunderbarem Gleichmut nach den Berichten der Reisenden Qualen und Schmerzen ohne Klagelaut ertragen, Schmerzen, die einen Europäer töten würden.“ [1])

V. Erklärungsversuche.

Ich habe mich bisher bemüht, zu zeigen, daß wir am Verbrecher Primitives finden, daß er in seinen Ersatzmitteln und Ersatzeinrichtungen, in der Art des Mißbrauches sozialer Einrichtungen und in vielen anderen Einrichtungen primitiv ist und primitiv handelt, so daß wir ihn so oft mit Erfolg mit dem wirklich primitiven Menschen — dem Urmenschen und dem Wilden der Vergangenheit und Gegenwart — vergleichen konnten.

Ich habe bisher aber auch nicht mehr gesagt und nicht mehr sagen wollen. Insbesondere wollte ich erstens nicht sagen, daß alle Verbrecher primitiv wären, und daß die genannten Mittel und Einrichtungen bei Verbrechern immer primitiv sein müßten. Ich erinnere hier nur an die besonders in Amerika oft und oft beobachtete hohe Technik im Vorgehen der Verbrecher. Zweitens wollte ich aber auch nicht sagen, daß nur Verbrecher primitiv seien; es gibt gewiß eine Menge Menschen und Menschenklassen, die ebenso primitiv sind.

Aber deshalb interessiert uns diese Erscheinung nicht minder. Wir haben festgestellt, daß wir beim Verbrecher eine Menge Primitives finden. Wir haben aber auch wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß gewisse primitive Einrichtungen und Erscheinungen bei und an Verbrechern häufiger vorkommen als bei anderen Menschen.

Aber wir müssen zugestehen, daß diese an Verbrechern gefundenen primitiven Erscheinungen auch an Nichtverbrechern — wenn auch in geringerem Maße — zu finden sind.

So findet die Gaunersprache ihre Parallele in den übrigen Geheim- und Berufssprachen, z. B. in der Soldaten-, Seemanns-, Weidmanns-, Bergmanns- und Komödiantensprache.

[1]) Lombroso, Der Verbrecher, I. Teil.

Die Zeichensprache findet ihr Gegenspiel in der Taubstummensprache und in der Blindenschrift.

Die graphischen Zinken der Verbrecher sind den Aufzeichnungen mancher Leute, die in unserer Buchstabenschrift noch nicht schreiben können, sehr ähnlich. Ich möchte hier einer „Aufschreibung“ [1]) Erwähnung tun, die in einem Zivilprozeß eine Rolle spielte, die aber auch für unsere Frage von Interesse ist. In einem Verrechnungsprozesse hatte ein Bauer einen alten Kalender produziert, in welchem sich folgende Aufzeichnungen fanden (Abb.73).

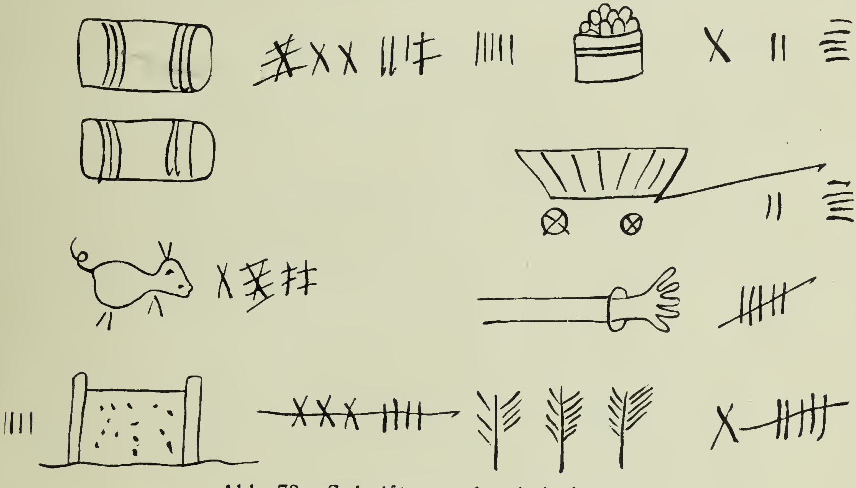


Abb. 73. Schrift von Analphabeten.

Nach Aufklärung des Mannes, der nicht lesen und schreiben, wohl aber Tarock spielen konnte und daher die römischen Ziffern kannte, hatte er sich diese Aufzeichnungen über seine Schulden an den Prozeßgegner gemacht, und er las diese, wie folgt:

2 Fässer Wein	um 34 fl.,	hiervon bezahlt	11 fl.,	bleibt Rest	23 fl.,
1 Schwein . .	„ 22 „	„ „	12 „	„ „	10 „
4 Klafter Holz	„ 34 „	„ „	alles	„	nichts,
5 Metzen Erdäpfel . . .	„ 12 „ 50 kr.	„ „	nichts	„ „	12 fl. 50 kr.,
eine Fuhre geleistet . .	„ 2 „ 50 „	„ „	„	„ „	2 „ 50 „
ein bares Darlehen (auf die Hand) . . .	„ 5 „	„ „ „	alles	„ „	nichts,
3 Bäume . .	„ 15 „	„ „ „	5 fl.	„ „	10 fl.“

[1]) Aus H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 805.

Die Winzer in den südsteirischen Weingärten kerben in ihre Stöcke die Anzahl der von ihnen getragenen Butten. In der Nähe des adriatischen Seebades Grado, insbesondere auf und vor Barbana und anderen Inseln, leben Fischervölker, die noch ganz einfache Strohzelte bewohnen und mit der Außenwel keinen Kontakt suchen. Diese Fischer kennen auch keine andere Schrift als ihre Bilderzeichen. Sie verstehen aber mit diesen ihre ganze Geschichte, soweit sie für sie Interesse hat, aufzuzeichnen. Und insbesondere führen sie ihre Bücher, in denen sie die Einnahmen und Ausgaben aus ihrem Fischhandel verbuchen, nur in ihrer Bilderschrift.

Primitive Verbrecherwerkzeuge haben ihr Widerspiel an anderen primitiv verfertigten Werkzeugen, wie sie insbesondere von mittellosen Leuten für ihre handwerksmäßigen Zwecke hergestellt werden.

Der Aberglauben ist bekanntlich auch unter anderen Leuten über alle Maßen verbreitet, und Tätowierungen finden wir auch an Nichtverbrechern in großer Menge. Aber insbesondere Tätowierungen kommen fast nur bei rohen Leuten, die ihre körperlichen Eigenschaften betonen, und bei sittlich Tiefstehenden vor.

Wenn wir alle diese Tatsachen in Erwägung ziehen, so werden wir sagen können, daß es im allgemeinen nur bestimmte Klassen von Menschen gibt, die in ihrem Wesen und Handeln primitiv erscheinen. Und eine von diesen Klassen ist das Verbrechertum.

Wenn wir uns nun aber fragen, warum gerade Verbrecher auch eine von diesen Klassen mit primitivem Einschlag sind, und warum Verbrecher überhaupt Primitives an sich haben, so werden wir guttun, den Grund der Primitivität jeder einzelnen der besprochenen verbrecherischen Einrichtungen und Erscheinungen zu suchen. Wenn wir das tun, bekommen wir zwei Gruppen:

Zur ersten Gruppe gehören erstens die gesamten verbrecherischen Ersatzmittel und -einrichtungen; diese Dinge müssen deshalb primitiv sein, weil der Verbrecher bei ihrer Erdenkung und Schaffung erst beginnen muß. Ihm steht zwar die reiche technische Erfahrung seiner Zeit zu Gebote, aber auf seinem Gebiete kann er davon nichts durch die Kultur und Technik der Jahrtausende Geschaffenes und daher auf hoher Kulturstufe Stehendes ohne weiteres gebrauchen; er muß es zum mindesten für seine Zwecke ändern; er muß mit eigener Technik

beginnen, er muß anfangen; nehmen wir als Beispiel nur die Gaunersprache oder das eigene verbrecherische Strafrecht. Hierher gehören dann zweitens auch die *Verbrecherwerkzeuge*, insoweit sie auch *eigene* Werkzeuge und Erzeugnisse der Verbrecherwelt sind. Nur steht der Verbrecher diesbezüglich besser: hat er nämlich die sozialen Mittel, also insbesondere das Geld, sich solche Werkzeuge — denn viele von ihnen sind ja wohl gewerbsmäßig zu kaufen — zu verschaffen, so ist er nicht an das primitive Selbsterzeugnis gebunden: ein Gewehr, eine Pistole kann sich der über Geld verfügende Verbrecher kaufen, aber nicht einen Ersatz für die Sprache, ein eigenes Verständigungsmittel; dieses muß er sich erst selbst schaffen. Deshalb *müssen* die verbrecherischen Ersatzmittel und -einrichtungen primitiv sein; denn der Verbrecher beginnt mit der Erzeugung dieser *neuen* Mittel analog dem Urmenschen. Aus diesem Grund ist auch jedes Hilfsmittel einer anderen selbständigen Menschengruppe — sagen wir die Taubstummensprache — primitiv.

Verbrecherwerkzeuge aber, die im allgemeinen auch soziale Verwendung finden können, Gewehre, Pistolen, sind nur dann primitiv, wenn sie unter diesen gleichen Gesichtspunkt fallen, wenn sie sich der Verbrecher — aus Mangel an Geld oder aus einem anderen Grunde, z. B. um jedes Aufsehen zu vermeiden — selbst schaffen muß. Aus diesem Grunde sind auch die Werkzeuge aller jener sozialen Menschen primitiv, die gleichfalls mittellos sind. Das Geld gibt eben dem darüber Verfügenden die soziale Macht, auf nicht primitiven Wegen das zu erreichen, was der arme Teufel auf recht primitive Art zu erreichen sucht.

Diese ganze erste Gruppe läßt aber noch keinen Rückschluß auf geistige und körperliche Primitivität zu. *Denn auf diese Weise primitiv zu handeln, ist der Verbrecher gezwungen.*

Einen solchen Schluß auf primitives Wesen läßt dafür die *zweite Gruppe* zu: Einrichtungen und Erscheinungen am Verbrecher, die er sich von seinem Standpunkt aus nicht schaffen und die er zur Erreichung seiner antisozialen Ziele *nicht haben müßte*: Tätowierungen, Aberglaube, sittlicher Tiefstand.

Diesen Schluß auf primitives Wesen können wir aber auch bei allen Nichtverbrechern ziehen, die die gleichen Erscheinungen aufweisen. Wir werden allerdings sehen, daß das fast nur rohere und ungebildete Leute sind. Insbesondere tätowiert finden wir fast nur sinnlich rohe und sittlich gesunkene Menschen.

Fragen wir uns aber nun, warum unter Verbrechern und anderen Leuten solches Primitives vorkommt, so können wir als Erklärung Häckels biogenetisches Grundgesetz anführen, wonach jedes Glied einer Art in seiner Ontogenese, in seinem eigenen Werden, die Phylogenese, die ganze Entwicklung seiner Art mitzumachen hat. Wenden wir diese zunächst auf die physiologische Entwicklung Bezug habende Hypothese auch auf das Physische und Geistige an, so können wir sagen: Leute, die primitive Zustände aufweisen, — also insbesondere Verbrecher, haben diese Stammesentwicklung nicht vollständig mitgemacht, sie sind auf einer früheren, primitiveren Stufe stehen geblieben, sie sind also insoweit primitiv.

Vielleicht finden wir dann gerade bei Verbrechern eine interessante Parallele: daß nämlich jenes Movens, das die Entwicklung dieser Individuen nicht hat zum Abschlusse kommen lassen und das daher einen gewissen Hang zu primitiveren Zuständen, also: Tätowierung, Aberglauben, sittlichen Tiefstand verursacht hat, auch die Entwicklung in sozialer Hinsicht nicht hat zum Abschlusse kommen lassen. So daß also der Verbrecher das auf einer früheren sozialen Stufe stehen gebliebene Individuum wäre — der sozial nicht vollkommen Entwickelte — der sozial Primitive.

Kleinere Mitteilungen.

Von Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

1.

Der „Gerichtssaal" bringt in seinem 85. Band, Heft 1—2, Seite 121 und 122 Mitteilungen über das von Professor Hans Groß gegründete kriminalistische Universitäts-Institut in Graz, die in diesem von ihm gleichfalls ins Leben gerufenen Archiv besonderem Interesse begegnen dürften. Das Institut will nach diesen Darlegungen, die in voller Ausführlichkeit wiedergegeben zu werden verdienen, sowohl dem akademischen Unterrichte wie der Strafrechtspflege dienen und die Erscheinungslehre des Verbrechens pflegen, um den strafrechtlichen Unterricht und die strafrechtliche Praxis auf breitere, dem Leben entnommene Grundlage zu stellen und dadurch das Verständnis für die strafrechtlich erheblichen Tatsachen zu vertiefen.

Diesen Zwecken dient es durch seine theoretische und praktische Tätigkeit.

I. In theoretischer Hinsicht werden jene Hilfswissenschaften gepflegt, die mit dem Strafrecht in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Es werden daher propädeutische Vorlesungen im Rahmen des allgemeinen Studienplanes für Juristen abgehalten über: Die individuellen und sozialen Ursachen des Verbrechens (Anthropologie des Verbrechers und Kriminalsoziologie), Gerichtliche Psychologie, Kriminalstatistik und Kriminalistik im engeren Sinne).

II. In praktischer Hinsicht soll das Institut ein wissenschaftliches Hilfsorgan für die Kriminalpolizei, den Untersuchungsrichter, den Staatsanwalt, den Erkenntnisrichter und den Verteidiger sein. Es soll von den Organen der bürgerlichen und militärischen Strafrechtspflege für jene Fragen, welche das besondere Fachwissen oder die besonderen Forschungsmittel des Institutes erfordern, in mehrfacher Weise in Anspruch genommen werden.

Die periodischen Kurse dienen der praktischen Ausbildung aller Organe der polizeilichen und gerichtlichen Strafverfolgung.

Das Kriminalmuseum ist eine Sammlung von Meisterstücken der Realien des Strafrechts und enthält Ursache und Wirkung derart anschaulich nebeneinandergestellt, daß beim Bekanntsein in der einen die andere erschlossen werden kann. Der technische Arbeitsraum dient zur Anweisung des praktischen Kriminalisten in der Beweistechnik und für die begutachtende Tätigkeit des Institutes. Es schließt sich an die bestehenden Laboratorien der Lehrkanzeln für gerichtliche Medizin und medizinische Chemie an und enthält jede technischen Behelfe der Kriminalistik, die in anderen Laboratorien nicht zur Verfügung stehen.

Die in dem Institut bestehende sog. kriminalistische Station befaßt sich:

mit den Fragen der körperlichen und geistigen Individualität des Verbrechers,

mit der gerichtlichen Psychologie, namentlich der Wahrnehmungs- und Aussagenforschung,

mit der Deutung von Spuren aller Art, insbesondere mit der Deutung von Papillarlinien,

mit der Prüfung von Fälschungen aller Art (Urkunden, Stempel Siegel, Maße, Antiquitäten, Raritäten und Kunstsachen),

mit der Deutung der Gaunersprache, der Gaunerpraktiken, der Gaunerzeichen, der Äußerungen kriminellen Aberglaubens,

mit der Hilfeleistung bei Aufnahmen von sachlichen Beweismitteln des Strafverfahrens, wie Skizzen und Plänen, mit Restaurierungen von zerrissenen, ruinierten oder verkohlten Papieren und insbesondere mit Dechiffrierungen.

Die Abgabe von Gutachten an die Behörden des Strafverfahrens erfolgt unentgeltlich.

Von Prof. **Dück**, Innsbruck.

2.

Zu den Ausführungen van Ledden Hulsebosch's im 2. Hefte dieses Bandes wäre zu bemerken, daß der angegebene Zweck noch einfacher erreicht werden kann. Statt einer Flasche den Boden abzusprengen und den unteren Teil glatt schleifen zu lassen, kann man einfach einen Glaszylinder benutzen, der für billiges Geld überall zu haben ist; der von mir benutzte ist 14 cm hoch, gleich weit, auf beiden Seiten abgeschliffen, hat 5 cm lichte Weite und hat bare — 20 Heller gekostet! Im Übrigen aber ist das angegebene Verfahren doch nur bei nicht zu starker Vergrößerung, etwa bis 50 fach, und im auffallenden Lichte mit Vorteil zu verwenden. Im durchfallenden Licht oder gar bei stärkerer Vergrößerung, wenn man Deck- und Unterlagsglas anwenden muß und besonders bei mikrophotographischen Aufnahmen, läßt sich die Herausnahme des fraglichen Blattes aus dem ganzen Band ohne Spezialvorrichtung (z. B. die von Zeiß, Reichert) doch in den seltensten Fällen vermeiden.

Der angegebene Glaszylinder leistet aber auch sonst wertvolle Dienste; wenn man ihn mit schwarzem Papier außen überzieht, ist er licht-undurchlässig und kann in Verbindung mit ein paar leicht anzupassenden Korkringen als Verbindungsstück zwischen Mikroskop und Apparat dienen, womit man schon das Wesentlichste für einen einfachen horizontalen mikro-photographischen Apparat hergestellt hat; selbst die Kondensorlinse, die freilich wünschenswert ist, kann bei geeigneten Fällen wegbleiben, es handelt sich ja hier meistens um geringere Vergrößerungen, und um sehr kontrastreiche (schwarz-weiße) Bilder.

Besprechungen.

1.

Dr. H. B. Adams-Lehmann, München: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft" (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 38. Band, 2. Heft, S. 173 ff.).

Es gehört der Mut ehrlichster Überzeugung dazu, um in einer Zeit, in der von berufener und leider in noch größerem Umfange von unberufener Seite Bevölkerungspolitik betrieben wird, seine Stimme für die Aufhebung der Strafbarkeit der Abtreibung zu erheben. Die Zeitschrift selbst hat es für nötig befunden (Seite 190) zu betonen, daß sie zwar der Abhandlung gerne Aufnahme gewährt habe, „jedoch gegen die weitgehenden Vorschläge des Verfassers schwerwiegende Bedenken geltend machen müßte." Es darf vielleicht demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß vor dem Kriege bei der Beurteilung dieser Frage eine große Anzahl von Juristen sich im Sinne des Verfassers der obigen Abhandlung geäußert hatte. In dem von dem Referenten in Gemeinschaft mit Professor von Franqué in der gerichtlichpsychiatrischen Vereinigung für das Großherzogtum Hessen gehaltenen Vortrag über „die Abtreibung de lege ferenda" (erschienen bei Marhold, Halle 1911) ist hervorgehoben, daß bei einer Umfrage bei hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und des sozialen Lebens, wie sie sich angesichts der bestehenden Reform unseres Strafgesetzes zu einer Umgestaltung des § 218 St. G. B. stellten, von 120 Antworten 75 für die Straflosigkeit der Abtreibung eintraten, 111 für eine Abänderung der strengen gegenwärtigen Bestimmungen und nur 9 gegen eine Reform sich aussprachen. Heute ist es unter dem Einflusse der neuerdings immer mächtiger anschwellenden Strömung zugunsten der Hebung der Geburtenzahl so weit gekommen, daß der Verfasser der obigen Arbeit, wie er sich äußert, für seine Ansichten um Gastfreundschaft bei einem juristischen Blatte nachsuchen mußte, da er kein medizinisches Blatt wüßte, welches diesen Artikel aufnehmen werde. Seine Erfahrungen auf Grund einer 33jährigen ärztlichen Praxis hätten es ihm aber als Pflicht erscheinen lassen, das angesammelte reichhaltige Material nicht unveröffentlicht zu lassen, ehe „Freund Hein den Toresschluß vornehme".[1] Verfasser bedauert, daß die Ärzteschaft die Parole: Hebung der Geburtenzahl ausgebe ohne jede Rücksicht auf den Schwächezustand der Mutter, auf den Notstand der Familie, auf die Minderwertigkeit der Kinder und die Fürsorge für das Schicksal derjenigen Kinder oder der Familie, der die Mutter frühzeitig entkräftigt oder entrissen werde. Geburtenrückgang bedeute allerdings Unheil nicht nur in Kriegszeiten; er bedeute Erlahmung der nationalen Initiative, der

[1] Es sei nebenbei darauf hingewiesen, daß die Arbeit von einer Frau herrührt, die in England geboren und kürzlich verstorben ist. Doch ist die Bezeichnung „Verfasser" entsprechend der Liszt'schen Zeitschrift beibehalten worden.

vitalen Energie, des Wachstumdranges in jeder Richtung des öffentlichen und privaten Lebens. Aber die Frage sei nicht durch die höchst einfache Formel: Verbot der Präservative und Beschränkung der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung gelöst, die Kinderfrage sei vielmehr in erster Linie eine Ernährungsfrage. Dabei bleibe zu berücksichtigen, daß noch eine Reihe von Hemmungen ausgeschaltet werden müßten, welche sich einer Geburtenzunahme in den Weg stellten, worunter insbesondere die Aufhebung des Zölibats der Lehrerinnen, die Heraufsetzung des Alters zur Ablegung des Keuschheitsgelübdes als Priester, Mönch oder Klosterfrau, wobei die Betroffenen die Tragweite ihrer Handlungen ermessen könnten, weiterhin die Isolierung und Behandlung aller Geschlechtskranken ohne Unterschied in öffentlichen Anstalten bis zur völligen Genesung und nicht zuletzt eine von Grund auf stattfindende Umgestaltung der Gesetzgebung über die freiwillige Unterbrechung der Schwangerschaft gehöre. Leider fehle jede Statistik über die Opfer, welche das gegenwärtige Gesetz alljährlich fordere, und die jedenfalls sehr erheblich seien. Die Zahl der Todesfälle derjenigen Frauen, welche durch Selbsthilfe an Sepsis und Verblutung zugrunde gingen, sei sehr hoch zu veranschlagen. Die Folge davon sei, daß eine Frau, die vielleicht schon eine Anzahl Kinder geboren habe, sie mutterlos und unerzogen zurücklasse, oder das junge Mädchen, das später unter günstigeren Verhältnissen gerne mehreren Kindern das Leben geschenkt hätte, durch Tod oder Unfruchtbarkeit vom Gebärgeschäft ausscheide. Dabei bestehe die schwere Gefahr, daß, wenn das inzwischen verheiratete Mädchen, das andere Kinder als glückliche Mutter zur Welt gebracht habe, zufällig in den Büchern einer Hebamme, die wegen des Verbrechens gegen das keimende Leben in Untersuchung genommen wird, figuriere, die nachträglich überführte Sünderin von Mann und Kindern weggeholt werde, um — zur Erhaltung der Familie — eine längere Gefängnisstrafe zu verbüßen. Weder die unwissende Frau aus dem Volke noch die Frau, die durch Bildung und Geld in der Lage sei, sich der Hilfsmittel gegen das Kind mit besserer Auswahl zu bedienen, habe sich mit dem bestehenden Gesetz abgefunden, dessen grobe Wirkungen in unzähligen Aborten bestünden, von denen niemand etwas erfahre, und gegen die das Gesetz machtlos bleibe, in einem starken Verlust an Müttern, die das Gesetz in den Tod getrieben oder zur Unfruchtbarkeit verdammt habe, und in einer sehr hohen Sterblichkeit der außerehelich geborenen Kinder und auch der ehelichen Kinder von erschöpften Müttern und überlasteten Familien. Die Schädigung des Volkswohles reiche indessen noch viel weiter. Bei unseren heutigen Verhältnissen falle die Schwängerung selten später als in das achtzehnte Jahr und überaus häufig früher. Das erschreckte Mädchen flehe den Arzt um Beseitigung der Frucht an, sie könne kein Kind gebrauchen, sie müsse ihr Brot verdienen, zu Hause mithelfen, der Kindsvater verdiene nicht genug zum Heiraten oder habe sie bereits verlassen, der Spott der Nachbarn sei unerträglich, der Vater werde sie zu Tode prügeln, die Mutter bringe die Schande um, sie werde von den Eltern aus dem Hause gejagt, da gehe sie lieber ins Wasser. Der Arzt, dem sie weinend und zitternd gegenübersitzt, wisse, daß sie nicht lüge, er wisse auch, daß es ein hygienisches Verbrechen

sei, von diesem unreifen Körper die Leistungen der Schwangerschaft zu verlangen, daß von einer Erfüllung der elementaren Mutterpflichten nicht die Rede sein werde, aber er habe auch keinen besseren Trost als die Mitteilung, daß ihm das Gesetz jede Hilfe verbiete. Verfasser wirft die Frage auf, die wohl aus kirchlichen und insbesondere aus den Kreisen der feministischen Vereinigungen am häufigsten heraustönen wird: Warum haben die Mädchen in derartig jungen Jahren ein Verhältnis? In dieser Hinsicht habe der Verfasser an zahlreichen Beispielen die Erfahrung gemacht, daß bei derartigen Mädchen, die in einem zehnstündigen Arbeitstage von früh bis abends tätig seien, die Liebe in dieser Wüste für Gemüt, Geist und Körper als einziges Licht erscheine, das das Leben erträglich mache. Er behauptet, daß, solange die Gesellschaft den Töchtern des Volkes keine menschlicheren Arbeitsbedingungen zu verschaffen wisse, sie auch keine Berechtigung habe, sich über ihre Lebensführung aufzuhalten. Ebenso trostlos sehe es bei den Ehefrauen aus, die schon geboren hätten, und die man zwinge, immer weiter zu gebären, gleichviel, in welchem Kraftzustand, sie sich befänden, einerlei wie viel Kinder da seien, obwohl das Verdienst des Mannes nicht für die Hälfte lange und die erschöpfte Mutter von sieben Kindern sich nicht etwa ihrer Pflege widmen könne, sondern notgedrungen auf Erwerb ausgehen müsse. Zum Schlusse betont der Verfasser noch als Folge des Gebärzwanges, die wie ein Krebs am Familienglück fresse, die Zerrüttung der Ehe durch die ewige Angst vor dem Kind, über die Nervenspezialisten Bände erzählen könnten. Die Nebenwirkungen des gegenwärtigen Gesetzes brauchen nicht näher erörtert zu werden. Die Zunahme des gewerbsmäßigen Pfuschertums zum Zwecke der Abtreibungen, in dessen Schlinge auch einzelne Ärzte gerieten, die Möglichkeiten zu scham- und mitleidslosen Erpressungen verzweifelter Klientinnen, allen diesen Erscheinungen gegenüber befürwortet Verfasser die Aufhebung des gegenwärtigen Gesetzes und das Anrecht auf Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen approbierten Arzt für die erste Hälfte der Schwangerschaft. Er erachtet seine Vorschläge als notwendig im Interesse des Staates nach folgenden Richtungen:

1. Hebung der Geburtenzahl und der Qualität der geborenen Kinder;
2. Schonung des mütterlichen Lebens und der mütterlichen Kräfte;
3. Stärkung der Familie

und weiterhin als notwendig im Interesse des Individuums:

1. Hintanhaltung des verfrühten Gebärens;
2. Beseitigung des Zwangs zur Ehe mit dem Kindesvater;
3. Förderung der Liebesehe und des gesunden Familienlebens.

Verfasser schließt seine überaus beherzigenswerten, und wie bereits erwähnt, von tiefster Überzeugung eingegebenen Ausführungen mit folgenden Worten:

„Die Belege zu meinen Ausführungen habe ich hier nicht bringen können, andere werden das nachholen; auch die logischen und ethischen Gesichtspunkte nicht weiter besprochen, z. B. den Widerspruch, daß eine Frau nicht verpflichtet ist, sich zu verheiraten, auch nicht gezwungen werden darf, ihre ehelichen Pflichten zu erfüllen, daß sie sich scheiden lassen kann und wegen der absichtlichen Umgehung der Kon-

zeption nicht strafbar ist, aber die Folgen einer einmal stattgefundenen Konzeption nicht beseitigen darf. Es wäre auch viel zu sagen vom Rechte der Frau über sich selbst. Auch die Gleichstellung und Fürsorge für uneheliche Kinder, wozu der Männerausfall nach dem Kriege besonders drängen wird, gehören hierher, ebenso wie die ganze, große Frage einer genossenschaftlichen ärztlichen Organisation, welche endlich den Arzt so stellt, daß er nicht mehr in Versuchung geraten kann, sich von irgend einem anderen Beweggrund als dem Wohle des Patienten leiten zu lassen. All das werden andere behandeln. Ich beschränke mich auf die Aufhebung des Gesetzes im Interesse der Geburtenzunahme, der Qualität der Kinder und des Volkswohlstandes."

Wenn die Zeitschrift selbst, die ja durch die Aufnahme der Arbeit gegenüber der herrschenden Strömung sich zweifellos ein Verdienst erworben hat, auf Seite 190 bemerkt, daß der deutsche Gegenentwurf zum Entwurf eines Strafgesetzbuches die Abtreibung, die ein Arzt in der Absicht vornehme, eine auf eine andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr des Todes oder dauernde schwere Gesundheitsbeschädigung von der Schwangeren abzuwenden, straflos lasse, so ist dieser Hinweis nicht geeignet, die anderweitigen schweren Bedenken, die Verfasser, sowie die in früherer Zeit für die Straflosigkeit der Abtreibung eintretenden Forscher gegen das gegenwärtige Gesetz geltend machen, zu beseitigen; denn es ist klar ersichtlich, daß die Voraussetzungen, unter denen der Arzt nach dem Entwurfe straflos bleibt, viel zu eng begrenzt sind, um den mannigfachen Bedenken zu begegnen, die das Gesetz als solches hervorruft. Schon daß der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche wesentlich mildere Strafen vorsieht als das gegenwärtig herrschende drakonische Gesetz, zeigt, daß vor dem Krieg eine Strömung bestand, die die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes einsah. Gerade in einer juristischen Zeitschrift konnte auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Unterordnung des Verbrechens der Abtreibung unter die Tötungsverbrechen von allen Juristen längst verworfen und daß es nicht einmal gelungen ist, irgend eine andere Gattung von Delikten ausfindig zu machen, unter die die Abtreibung zu subsumieren wäre, so daß schließlich die Ansicht des Referenten, die er schon im Jahre 1878 in seiner in Mainz bei Diemer erschienenen Inauguraldissertation „über das Verbrechen der Abtreibung" aussprach, allmählich zum Gemeingut geworden ist, daß es sich nämlich nur um ein sogenanntes Polizeidelikt handelt, weil die Abtreibung die Möglichkeit anderer Delikte ergibt. Nach der Ansicht des Berichterstatters wird nichts anderes übrigbleiben, als durch eine noch weitere Herabsetzung der Strafe und durch die Freigabe gewisser Abtreibungshandlungen einen Zustand herbeizuführen, der den schweren Bedenken, die der Verfasser der obigen Abhandlungen mit Recht geltend macht, einigermaßen gerecht wird. Freilich ist gegenwärtig weniger als je daran zu denken, daß die Reformbewegungen zu einem bestimmten Ziele gelangen. In einer Zeit, in der die Frau immer mehr zu einem Objekt der Gesetzgebung auf dem einschlägigen Gebiete wird, ist an eine vorurteilslose Beurteilung derartiger Fragen nicht zu denken. Das haben die neuerlichen Verhandlungen des Preußischen Landtags über die einschlägigen Verhältnisse Ende Februar 1917 genugsam

erwiesen, wobei die „Kölnische Zeitung“ konstatieren konnte, daß die Erörterung des überaus wichtigen Gegenstandes schließlich vor zirka 20—25 Abgeordneten vor sich ging! Erst wenn der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen vorüber sein wird, wird eine ruhige wissenschaftliche Arbeit wieder da anknüpfen können, wo sie durch den Krieg unterbrochen wurde, und dann werden auch die Ausführungen des Verfassers der hier besprochenen Abhandlung die gebührende Würdigung zweifellos erfahren.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Dr. H. Reukauff, z. Zt. leitender Arzt der Landes-Anstalt für Geisteskranke in Waldheim i. S.: „Morde und Mörder.“ Kriminalpsychologische Bilder und Betrachtungen für Ärzte, Juristen und Volkswirtschaftler. (Halle a. S., Marhold Verlagsbuchhandlung 1916.)

Verfasser bespricht in dieser als Sonderdruck aus der psychiatrisch-neurologischen Wochenschrift erschienenen Abhandlung an der Hand von 28 Einzelfällen eine Reihe von Tötungen, die an Familienangehörigen und an solchen Personen vorgenommen wurden, mit denen der Täter in geschlechtlichen Beziehungen auf Grund eines Liebesverhältnisses gestanden hatte. Er faßt diese ganze Gruppe als „Verwandtenmorde“ im weitesten Sinne auf, wobei er die Tötung von fremden Personen einem später erscheinenden zweiten Teil seiner Betrachtungen vorbehält. Verfasser weist im Eingang seiner Arbeit ausdrücklich darauf hin, daß er unter Mord nicht den juristischen Begriff des Mordes, sondern die Tötung im weitesten Sinne, also auch die Fälle des Totschlags und der Körperverletzung mit tötlichem Erfolg, einschließt. In sehr gründlichen Darlegungen der einzelnen Fälle, die in erster Linie sich an den Psychiater wenden, weiß er ein außerordentlich interessantes Material zusammenzustellen, das auch den Juristen in hohem Grade anzuregen geeignet ist, weil es dem Verfasser gelingt, die allgemeinen menschlichen Seiten der Fälle klar hervorzuheben. Es wäre ein großes Verdienst dieser Arbeit, wenn es dem Verfasser gelingen würde, die von ihm mehrfach betonte Bedeutung des psychiatrischen Sachverständigen auf dem Gebiete der Strafjustiz einer größeren Beachtung zuzuführen. Mit Recht weist Verfasser auf Seite 36 darauf hin, wie beschämend gering der Einfluß dieser Sachverständigen bis jetzt im Großen und Ganzen auf die Rechtspflege ist, wie beispielsweise im Prozeß gegen den Lustmörder Teßnow, der, obwohl acht Gutachter übereinstimmend der Ansicht gewesen seien, daß er als Epileptiker mit schweren Anfällen und tiefen Dämmerzuständen bei Ausübung der Tat in einem Zustand der Geistestätigkeit sich befunden habe, die eine strafrechtliche Verantwortung ausschließe, zweimal zum Tode verurteilt worden sei. Diese Verurteilung ist ein sprechender Beleg gegen die Vorschläge, die in dem Mahnwort des Landgerichtsrats Dr. C.-M. von Holten „An die deutschen Geschworenen“, über die Berichterstatter in dieser Zeitschrift Band 67, Seile 153 ff. referiert hat, bezüglich der Heranziehung psychiatrischer Sachverständigen gemacht wurden. Ging doch Landgerichtsrat Holten so weit, daß er diese Heran-

ziehung davon abhängig machen wollte, ob sich der Angeklagte selbst für geisteskrank erkläre oder nicht. Bei dem tief eingewurzelten Vorurteil, das viele Strafrichter gegen die Psychiater als solche entfalten, rückt die Verurteilung Teßnows trotz des übereinstimmenden Gutachtens der acht Sachverständigen in ein ganz anderes Licht und wird wohl von dem betreffenden Schwurgerichts-Vorsitzenden genau so empfunden worden sein, wie dies Landgerichtsrat Holten auf Grund seiner Vorschläge empfunden haben dürfte, nämlich als einen Triumph unparteiischer Rechtspflege gegenüber unberechtigter Einmischung nichtjuristischer Kreise. Aber auch nach einer anderen Seite hin gibt das Tatsachenmaterial des Verfassers dem nachdenklichen Juristen Anlaß zur Beurteilung der Schuldfrage. Gelingt es bei den schwersten Delikten, dem Morde und seinen verschiedenen Abstufungen, mitunter, wenn auch nicht immer, einen Einfluß der psychiatrischen Wissenschaft auf die Beurteilung des Täters herbeizuführen, wie völlig versagt dieser Einfluß in den meisten Fällen bei anderen Delikten geringeren Grades: Diebstahl, Brandstiftung, Sittlichkeitsverbrechen usw., während doch auch hier ganz zweifellos zahlreiche Verurteilungen nur durch Außerachtlassen der psychiatrischen Sachverständigen ermöglicht werden konnten. Gewiß würden durch eine zu weit gehende Forderung nach einer ärztlichen Untersuchung des Einzelfalles der Strafjustiz große Hemmungen geschaffen. Bei der einschneidenden Bedeutung, die die Verurteilung auch nur zu einer Gefängnisstrafe für die Existenz des Verurteilten und seiner Familie hat, wird ein Ausbau dieser psychiatrischen Beurteilung für die Zukunft unter gewissen Kautelen unumgänglich sein. Auch dies ist ein Verdienst der Arbeit des Verfassers, daß er auf diese Notwendigkeit mehr durch sein Tatsachenmaterial, als durch seine Schlußfolgerungen, die er dem zweiten Teil vorbehält, hinweist. Soweit in diesem ersten Teil der Verfasser mit seinen eigenen Ansichten zu Wort kommt, geschieht es in sehr geistvoller und anregender Weise. Auch in sexual-pathologischer Beziehung sind seine Anregungen von großem Wert. Bezeichnend für die freie und vorurteilslose Denkart des Verfassers ist es, wenn er Seite 42 darauf hinweist:

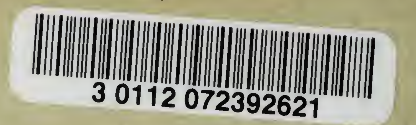
„Es mag absurd klingen, liegt aber nun einmal mit in unseren sozialen Verhältnissen begründet: So monogam das verheiratete Weib ist, so polymorph ist das unverheiratete, wenn nicht sehr starke materielle Interessen sein Denken und Wollen einem bestimmten Ziele zulenkt.

Dem an und für sich polygam veranlagten Mann fällt es aber oft leichter, ein treuer Geliebter zu sein, wie ein getreuer Ehegatte.

Des Rätsels Lösung ist hier furchtbar einfach, man darf sie nur nicht aussprechen.“

Der Fortsetzung der Forschungen des Verfassers darf mit berechtigtem Interesse entgegengesehen werden.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.



INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von M. 14.— bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, sowie di Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

MANUSKRIPTE

d. h. Beiträge, Berichte, Rezensionsexemplare usw. aus Deutschland und der Schwe sind einzusenden an den Verleger F. C. W. Vogel, Leipzig, Dresdner Str. 3; aus Öste reich-Ungarn an Dr. Franz Strafella, Graz, Schillerstr. 27, Dr. Hermann Zafita, Gra Hasnerplatz 11/12.

Verantwortlicher Schriftleiter: Geh. Justizrat Dr. H. Horch, Mainz.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.